



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät: Life Sciences

Studiengang: Ökotrophologie

Rechtliche und praktische Fragestellungen
bei der Einfuhr von pflanzlichen
ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus
der Russischen Föderation nach
Deutschland

Bachelorarbeit

Vorgelegt von: Svetlana Abramovich

Matrikelnummer: 2202028

Tag der Abgabe: 28.02.2017

Erster Prüfer: Prof. Dr. Martin Holle (HAW Hamburg)

Zweiter Prüfer: Prof. Dr. Christoph Wegmann (HAW Hamburg)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis.....	VI
1. Einleitung.....	1
2. Ökologische Landwirtschaft.....	4
2.1 Begriffsbestimmung von „ökologischer pflanzlicher Erzeugung“ in Deutschland	4
2.2 Begriffsbestimmung von „ökologischer pflanzlicher Erzeugung“ in Russland..	7
3. Wichtige rechtliche und technische Vorschriften im Öko-Bereich.....	9
3.1 Gesetzliche Regulierung in der EU und in Deutschland.....	9
3.1.1 EU-Öko-Basisverordnung	11
3.1.2 EU-Durchführungsverordnungen	12
3.1.3 Nationale Rechtsvorschriften.....	13
3.2 Rechtsvorschriften und Standardnormen in Russland	14
4. Einfuhrmöglichkeiten von ökologischen pflanzlichen Erzeugnissen aus Drittländer (u.a. Russland) nach der EU (u.a. Deutschland)	17
4.1 Einfuhr konformer Erzeugnisse	17
4.2 Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien	17
4.2.1 Drittlandliste	19
4.2.2 Gleichwertigkeits-Kontrollstellen-Liste	19
4.2.3 Zulassungsprozess für die Kontrollstellen	20
5. Einfuhrvoraussetzungen von Öko-Erzeugnissen für Drittländer (u.a. Russland) in die EU (u.a. Deutschland).....	23
5.1 Zertifizierung von Öko-Erzeugnissen durch anerkannte Kontrollstellen für Drittländer (u.a. für Russland)	23
5.1.1 Zertifizierungsanfrage/Antragstellung	24
5.1.2 Inspektion/Zertifizierung des Unternehmens.....	24

5.1.3 Zertifizierungsmöglichkeiten in Russland.....	25
5.2 Kontrollbescheinigung für die Einfuhr.....	27
5.2.1 Zollkontrolle	29
5.2.2 Wareneingangsprüfung.....	30
6. Kennzeichnungsregeln	31
6.1 Allgemeine Kennzeichnungsregeln für Lebensmittel in Deutschland	31
6.2 Kennzeichnungsregeln für Öko-Lebensmittel in Deutschland.....	37
6.3 Kennzeichnungsregeln für konventionelle Produkte in Russland.....	43
6.4 Kennzeichnungsregeln für ökologische Produkte in Russland.....	48
7. Dokumentationspflichten und die regelmäßige Kontrolle	51
8. Fazit	54
Zusammenfassung.....	57
Abstract.....	58
Literaturverzeichnis	VII
Rechtsquellenverzeichnis.....	XVIII
Verzeichnis der Expertengespräche.....	XXII
Anhang.....	XXIII
Eidesstattliche Erklärung	XXIV

Abkürzungsverzeichnis

ABI	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AkkStelleG	Akkreditierungsstellengesetz
Art.	Art.
ATLAS-System	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BÖWL	Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft
Buchst.	Buchst.
BWVI	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
bzw.	Beziehungsweise
ca.	Circa
CU	Customs Union
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
d.h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung
EAC	Eurasian Conformity
EACU	Eurasian Customs Union
EAEU	Eurasian Economic Union
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
etc.	Et cetera
g	Gramm
ggf.	Gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOST R	Gossudarstvennyj Standart Rossijskoj Federacii (auf Deutsch Staatlicher Standard der Russischen Föderation)

GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
IEC	International Electrotechnical Commission
IFOAM	International Federation of Organic Agriculture Movements
ICEA	Istituto per la Certificazione Etica e Ambientale
INK	Industrie- und Handelskammer
IOAS	International Organic Accreditation Service
ISO	International Organization for Standardization
Kcal	Kilocalorie
kJ	Kilojoule
LKV	Los-Kennzeichnungs-Verordnung
LMIV	Lebensmittel-Informationsverordnung
MHD	Mindesthaltbarkeitsdatum
ml	Milliliter
Mrd.	Milliarde
Nr.	Nummer
ÖkoKennzG	Öko-Kennzeichengesetz
ÖkoKennzV	Öko-Kennzeichen-Verordnung
ÖLG	Öko-Landbaugesetz
ÖLGKontrollStZuV	ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung
o. J.	Ohne Jahr
QUID	Quantitative Ingredient Declaration
S.	Seite
SA	Société en participation (auf Deutsch stille Gesellschaft)
T°	Temperatur in Grad Celsius
TR	Technisches Regelwerk
u.a.	Unter anderem
Unterabs.	Unterabsatz
vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
VZBV	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
z. B.	Zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entscheidungshilfe-Matrix für die Wahl des richtigen Import-Verfahrens.....	18
Abbildung 2: Schritte vor dem Import	29
Abbildung 3: Beispiel einer Lebensmittelkennzeichnung.....	35
Abbildung 4: Kennzeichnung einer GVO-Zutat.....	36
Abbildung 5: Zutatenliste mit Bio-Zutaten am Beispiel der Bio-Tomatencremesuppe der Firma Jürgen Langbein GmbH	40
Abbildung 6: EU-Bio-Logo	40
Abbildung 7: Deutsches Bio-Siegel	41
Abbildung 8: Wichtige Kennzeichnungselemente bei Öko-Erzeugnissen	42
Abbildung 9: EAC-Zeichen (Eurasian Conformity)	47
Abbildung 10: Beispiel der Kennzeichnung eines Produktes in Russland.....	48
Abbildung 11: Vitales Blatt-Siegel und ein Produkt mit diesem Siegel	49

1. Einleitung

Heutzutage machen sich immer mehr Menschen Gedanken über ihre Ernährung und Umwelt. Viele Verbraucher¹ bevorzugen ökologische Lebensmittel, die im Vergleich zu konventionellen² Produkten weniger mit Schadstoffen belastet sind und deutlich geringere Umweltbelastung nachweisen. Diese Lebensmittel sind für viele Menschen ein selbstverständlicher Bestandteil ihrer Ernährungskultur geworden.

Als Folge dieser Tendenz stagniert der Absatz konventioneller Lebensmittel, während die Bedeutung bzw. der Umsatz ökologischer/biologischer³ Lebensmittel wachsen.^{4, 5} Die Unternehmen reagieren auf diesen Trend genauso gut wie die Verbraucher. Sie züchten, produzieren und verkaufen eine große Menge von Bio-Lebensmitteln in der ganzen Welt. So hat sich der Umsatz von Bio-Lebensmitteln nur in Deutschland über fünfzehn Jahre (von 2000 bis 2015) fast vervierfacht, und zwar von 2,1 Mrd. Euro auf 8,62 Mrd. Euro.^{6, 7}

Die starke Nachfrage nach biologischen Lebensmitteln in Deutschland übersteigt jedoch das Wachstum der für den deutschen ökologischen Landbau zur Verfügung stehenden Flächen. Das Bio-Handelsvolumen stieg in den letzten zehn Jahren um 127%, während der Flächenanteil des ökologischen Landbaus dagegen nur um 47%.⁸

Das Problem des langsamen Wachstums ökologisch bewirtschafteter Flächen und der wachsenden Nachfrage nach ökologisch erzeugten Lebensmitteln in Deutschland kann aber durch steigende Importe gelöst werden. Viele Länder haben das Potential insbesondere des deutschen Marktes erkannt und in die Umstellung auf den Biolandbau investiert.⁹

¹ Der Begriff „Verbraucher“ wird im weiteren Verlauf der Arbeit immer in der männlichen Form verwendet. Diese schließt die weibliche Form mit ein.

² Konventionelle Erzeugnisse sind Erzeugnisse der traditionellen, herkömmlichen Landwirtschaft. Sie werden oft der ökologischen Landwirtschaft entgegengesetzt (vgl. Nitzsche, Barth, S. 38).

³ Die Begriffe "bio/biologisch" bzw. "öko/ökologisch" werden im weiteren Verlauf der Arbeit als Synonyme verwendet (s. Kapitel 2.1).

⁴ vgl. Münchhausen und Knickel, 2014, S. 403

⁵ Lebensmittel Zeitung, o. J.

⁶ BÖLW, 2011, S.18

⁷ BÖLW, 2016, S.15

⁸ vgl. Köpke und Küpper, 2013, S. 3

⁹ vgl. Köpke und Küpper, 2013, S. 4

Die Russische Föderation¹⁰ ist ein gutes Beispiel dafür. Im Jahre 2014 belegte Russland den dritten Platz in der Welt bzw. den ersten in Europa, was den Zuwachs von Bioflächen angeht.¹¹ In vier Jahren (2011 bis 2014) verdoppelte sich dort die ökologisch bewirtschafteten Flächen und betragen 2015 ca. 385000 Hektar.^{12, 13} Außerdem gehört Russland zu den zehn Ländern mit der größten ökologischen Wildsammlungsfläche, deren größter Anteil auch für die Sammlung von ökologischen Wildpflanzen und Pilzen geeignet ist.^{14, 15}

Da Russland über alle notwendigen Voraussetzungen für die Entwicklung des ökologischen Landbaus verfügt (wie z. B. enorme natürliche Ressourcen: große Süßwasserreserven, fruchtbare Ackerfläche aus der schwarzen Erde; Anbauverbot von genveränderten Erzeugnissen etc.), hat Russland das Potenzial, eine führende Rolle bei der Ausfuhr von ökologischen pflanzlichen Erzeugnissen ins Ausland einzunehmen.¹⁶ Darüber hinaus fördern laut der russischen Regierung die Einfuhrbeschränkungen für Lebensmittel wegen der EU-Sanktionen die eigene Landwirtschaft und somit die Produktion ökologischer Lebensmittel.¹⁷

Jedoch kann die steigende Einfuhr von ökologischen Erzeugnissen zum Verlust an Transparenz bei der Herstellung und infolgedessen zum Verlust an Vertrauen in ökologische Produkte bei Verbrauchern führen. Um das Vertrauen zu stärken und die geforderten ökologischen Standards zu garantieren, ist es erforderlich, einheitliche Zertifizierungs- und Kontrollmaßnahmen im Ausfuhrland festzulegen.

Dafür wurden in Russland 2014 bis 2016 drei GOST R¹⁸ über die Herstellung und Zertifizierung der ökologischen Erzeugung eingeführt. Diese Standards orientieren sich an die EU-Rechtsvorschriften über die ökologischen Erzeugnisse, den Codex

¹⁰ Die offizielle Bezeichnung des Landes („Russische Föderation“) wird im weiteren Verlauf der Arbeit immer als „Russland“ geführt.

¹¹ vgl. Willer und Lernoud, 2016, S.47, 206

¹² FiBL, 2015

¹³ MNIAP, 2016, S. 2

¹⁴ MNIAP, 2016, S. 3

¹⁵ vgl. Willer und Lernoud, 2016, S.79

¹⁶ vgl. Efremov, Čerdakova, S. 405-409

¹⁷ vgl. Engdahl, 2016

¹⁸ GOST R ist auf Russisch „Государственный Стандарт Российской Федерации“, wiss. Transliteration „Gosudarstvennyj Standart Rossijskoj Federacii“, übersetzt „Staatlicher Standard der Russischer Föderation“, vergleichbar mit der DIN-Norm in Deutschland.

Alimentarius und die IFOAM-Standards und setzen die Grundregeln für die Produktion und Zertifizierungsverfahren für ökologische Produkte in Russland fest.^{19, 20}

In dieser Bachelorarbeit werden die Rechtsvorschriften und Qualitätsnormen bezüglich des ökologischen Landbaus beider Länder betrachtet und verglichen. Außerdem werden die Möglichkeiten und die Voraussetzungen für die Einfuhr ökologischer pflanzlicher Erzeugnisse aus Russland nach Deutschland beschrieben und analysiert. Diese praktischen Kenntnisse sollen sowohl für Handelsunternehmen als auch für die Hersteller von ökologischen pflanzlichen Lebensmitteln von großer Bedeutung sein. Die Erkenntnisse dieser Arbeit können zur Förderung und Deckung der steigenden Nachfrage nach ökologischen Produkten und damit zur Maximierung des unternehmerischen und staatlichen Erfolgs beitragen. Darüber hinaus können diese Informationen auch für die Verbraucher relevant sein. Wenn sie mehr über die importierten Produkte wissen, können sie leichter ihre Kaufentscheidungen treffen.

¹⁹ Einführung GOST R 57022-2016

²⁰ Einführung GOST R 56508-2015

2. Ökologische Landwirtschaft

Der Hauptgedanke der ökologischen Landwirtschaft ist ein Wirtschaften im Einklang mit der Natur. Der landwirtschaftliche Betrieb wird dabei vor allem als Organismus mit den Bestandteilen Mensch, Tier, Pflanze und Boden gesehen.²¹

Die Anfänge des ökologischen Landbaus im engeren Sinne reichen bis in die 1920er Jahre zurück, die Zeit der sogenannten Lebensreform-Bewegung. Diese war eine Reaktion auf die zunehmende Urbanisierung und Industrialisierung um die Jahrhundertwende und die damit einhergehenden sozialen Probleme. Zudem strebte die Lebensreformbewegung als Gegenpol zur „Unnatürlichkeit“ der städtischen Lebensverhältnisse eine „Rückkehr zu einer naturgemäßen Lebensweise“ und in Bezug auf die Landwirtschaft das Siedeln auf dem Land mit Selbstversorgung durch Obst- und Gartenbau, vegetarische und qualitativ hochwertige Ernährungsweise sowie den Verzicht auf industrielle Hilfsmittel an.²²

Auf der Grundlage dieses biologischen Verständnisses hat sich der ökologische Landbau zu einem ganzheitlichen Konzept der Landbewirtschaftung entwickelt, das im Einklang mit der Natur einen möglichst geschlossenen Stoffkreislauf im landwirtschaftlichen Betrieb anstrebt.²³ Außerdem streben die heutigen ökologischen Landbaumethoden nach der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und nach einer artgemäßen Tierhaltung.²⁴

2.1 Begriffsbestimmung von „ökologischer pflanzlicher Erzeugung“ in Deutschland

Die ökologische Landwirtschaft in Deutschland hat eine lange Geschichte. Die Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft ist durch die biologisch-dynamische (wurde von R. Steiner entwickelt, 1924) und organisch-biologische Landwirtschaft (wurde von H. Müller entwickelt, 1950er Jahre) geprägt.²⁵ Allerdings können die Verbraucher heutzutage sowohl in Deutschland als auch in der ganzen EU schnell über die genaue Bedeutung der Begriffe "bio/biologisch", "öko/ökologisch" oder „organisch“ verwirrt sein.

²¹ BMEL, 2017

²² vgl. Vogt, 2000, S. 24–25, 60–61

²³ BLE, 2011, S. 2

²⁴ BMEL, 2017

²⁵ vgl. Vogt, 2001, S. 47-48

Um diese Verwirrung zu vermeiden sind diese Begriffe in den EU-Ländern in der EU-Öko-Basisverordnung gesetzlich geregelt und geschützt. Nach Art. 23 Abs. 1 VO (EG) 834/2007 dürfen die im Anhang dieser VO aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen wie „Bio-“ und „Öko-“, allein oder kombiniert, bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen. Im Anhang dieser Verordnung ist eine Liste mit den geschützten Bezeichnungen in den Amtssprachen jedes EU-Landes angeboten. Somit dürfen in den EU-Ländern nur die Bezeichnungen aus dieser Liste bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und ihrer Werbung verwendet werden (wie z. B. „ökologisch/biologisch“ in Deutschland).

Infolgedessen werden in Deutschland die Begriffe „Biologisch“ und „Ökologisch“ bzw. ihre Vorsilben „Bio“ und „Öko“ synonym gebraucht und deswegen genauso verstanden. Mit solchen Bezeichnungen dürfen nur Produkte gekennzeichnet werden, die die Vorschriften der EU-Verordnung im Bereich des ökologischen Landbaus und ihre Durchführungsbestimmungen erfüllen.²⁶

Im EU-Recht wird der Begriff „ökologische pflanzliche Erzeugung“²⁷ folgendermaßen definiert:

- „pflanzliche Erzeugung“ ist Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, einschließlich der Ernte von Wildpflanzen für Erwerbszwecke;²⁸
- „ökologische Produktion“ ist die Anwendung eines Produktionsverfahrens nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs.²⁹

Dabei wird die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit als Ausgangspunkt der ökologischen pflanzlichen Landwirtschaft sowie der gesamten Wirkungskette „gesunder Boden – gesunde Pflanzen – gesunde Tiere – gesunde Menschen“ angesehen. Der Boden dient der Pflanze nicht nur als Standort, sondern nimmt durch die in

²⁶ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2013, S. 10

²⁷ Da im Fokus dieser Arbeit nur pflanzliche Erzeugnisse stehen, werden die Voraussetzungen für die Erzeugung/Herstellung von Produkten tierischen Ursprungs nicht berücksichtigt.

²⁸ Art. 2 Buchst. e) VO (EG) Nr. 834/2007

²⁹ Art. 2 Buchst. a) VO (EG) Nr. 834/2007

ihm ablaufenden biologischen Ab-, Um- und Aufbauprozesse die zentrale Stellung für ihre Ernährung und Gesundheit ein. Das Bodenleben baut die Abfallprodukte pflanzlicher und tierischer Erzeugung ab und macht so die darin enthaltenen Nährstoffe für die Pflanze verfügbar.³⁰

Um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten sowie die anderen natürlichen Ressourcen (wie Wasser und Luft) verantwortlich zu nutzen, beschreibt die VO (EG) Nr. 834/2007 die wichtigen Voraussetzungen für die Herstellung ökologischer pflanzlicher Erzeugnisse in der EU und somit in Deutschland.

Die grundsätzlichen Regelungen der ökologischen Anbauverfahren für pflanzliche Erzeugnisse werden laut der VO (EG) Nr. 834/2007 (in komprimierter Form) wie folgt dargestellt:

- 1) bei der ökologischen Produktion dürfen GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse nicht verwendet werden;³¹
- 2) die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung ökologischer Erzeugnisse ist verboten;³²
- 3) die Verwendung von schonenden Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren soll die Bodenqualität nicht verschlechtern, sondern verbessern und die Belastung der Umwelt so gering wie möglich halten;^{33, 34}
- 4) die Verwendung von Düngemitteln, Bodenverbessern, Pflanzenschutzmitteln, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln ist dann zugelassen, wenn sie vom pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprung sind und für eine nachhaltige Produktion notwendig bzw. für die beabsichtigte Verwendung unerlässlich sind;^{35, 36}
- 5) das Sammeln von Wildpflanzen in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen gilt als ökologische Produktion, sofern diese Flächen vor dem Sammeln mindestens drei Jahre nicht mit unzulässigen Mitteln behandelt wurden. Dabei darf das Sammeln die Stabilität des natür-

³⁰ BLE, 2011, S. 6

³¹ Art. 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/2007

³² Art. 10 VO (EG) Nr. 834/2007

³³ Art. 12 Abs. 1 Buchst. a) VO (EG) Nr. 834/2007

³⁴ Art. 12 Abs. 1 Buchst. f) VO (EG) Nr. 834/2007

³⁵ Art. 12 Abs. 1 Buchst. d), g), h), j) VO (EG) Nr. 834/2007

³⁶ Art. 16 Abs. 2 Buchst. a), b) VO (EG) Nr. 834/2007

lichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten in dem Sammelgebiet nicht beeinträchtigen.³⁷

Alle diese Voraussetzungen müssen die Öko-Unternehmen berücksichtigen, um ihre pflanzlichen Produkte als „Öko-Produkte“ bezeichnen zu dürfen.

2.2 Begriffsbestimmung von „ökologischer pflanzlicher Erzeugung“ in Russland

In Russland sieht die Situation mit der Begriffsbestimmung von ökologischen Erzeugnissen anders aus. Seit der Perestroika Zeit finden die russischen Verbraucher das Etikett „ökologisch sauberes Produkt“ vor. Diese Bezeichnung wurde im Jahr 2005 durch den GOST R 51074-2003 verboten und darf daher nicht mehr verwendet werden.^{38, 39}

In den Jahren 2014 bis 2016 traten die GOST R 56104-2014 und 56508-2015 in Kraft, in denen die neuen Begriffe wie „organische⁴⁰ Erzeugung“ und „organisches pflanzliches Nahrungsmittel“ eingeführt wurden.

Nach diesen Standards wird unter dem Begriff „organische Erzeugung“ eine Erzeugung pflanzlichen, tierischen oder mikrobiellen Ursprungs, sowie die Aquakultur in der unbehandelten (natürlichen), behandelten und verarbeiteten Form verstanden, die sowohl für die menschliche Ernährung bestimmt ist, als auch als Futtermittel, Saatgut und Pflanzgut verwendet werden kann.⁴¹

Unter den Begriff „organisches pflanzliches Nahrungsmittel“ fallen organische Nahrungsmittel, die auf Acker-, Nutz- sowie anderen landwirtschaftlichen Flächen und Farmen angebaut werden, wobei der Übergang auf die organische Produktion – ab dem Staatzeitpunkt gemessen – mindestens zwei Jahre zurückliegen soll. Handelt es sich um mehrjährige Pflanzen (mit Ausnahme von Feldgräsern), dann sollen bis zum ersten Sammeln organischer Produkte mindestens drei Jahre vergehen. Hierzu zählt ebenfalls das Sammeln von Wildpflanzen mit gewerblichen Zwecken.⁴²

³⁷ Art. 12 Abs. 2 Buchst. a), b) VO (EG) Nr. 834/2007

³⁸ vgl. Bryzinski und Schill, 2012, S.3

³⁹ Art. 3 Abs. 3.5 Unterabs. 3.5.1 Nr. 3.5.1.5 GOST R 51074-2003

⁴⁰ in Russland wird statt des Begriffs „ökologisch/biologisch“ der Begriff „organisch“ verwendet (auf Russisch „органический“, wiss. Transliteration „organičeskij“).

⁴¹ Art. 3 Abs. 3.1 GOST R 56508-2015

⁴² Art. 2 Abs. 10 GOST R 56104-2014

Die Erzeugnisse, die nach diesen Standards zertifiziert werden, dürfen als „organisch“ bezeichnet werden, wenn sie die Anforderungen dieser Standards erfüllen.⁴³

Die wichtigen Regeln für die Herstellung von organischen pflanzlichen Erzeugnissen werden im GOST R 56508-2015 aufgelistet. Hierzu gehören folgende Grundsätze:

- 1) es ist verboten, die GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung organischer Erzeugnisse zu verwenden;⁴⁴
- 2) es ist verboten, die ionisierende Strahlung zur Verarbeitung organischer Erzeugnisse zu verwenden;⁴⁵
- 3) das Herstellungsverfahren organischer Erzeugnisse muss dokumentiert werden (z. B. jährlicher Anbauplan, Information über Pflanzensorten, Düngungen etc.);⁴⁶
- 4) schonende Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren müssen verwendet werden, um die Abbauprozesse zu vermeiden und die Artenvielfalt des Ökosystems zu erhalten;⁴⁷
- 5) Düngemittel, Bodenverbesser, Pflanzenschutzmittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel dürfen dann verwendet werden, wenn sie für den organischen Landbau zugelassen sind.⁴⁸

Es ist aber wichtig zu betonen, dass alle oben beschriebenen Begriffe und Anforderungen an die organische Erzeugung in Russland momentan ausschließlich durch die GOST R geregelt werden, die aber einen empfehlenden (d.h. freiwilligen) Charakter haben.⁴⁹ Das heißt: Nur wenn Unternehmen ihre Öko-Produkte nach den GOST R zertifizieren möchten, müssen sie die Anforderungen dieser Standards freiwillig erfüllen. Weitere Informationen über die GOST R sind im Kapitel 3.2 dargestellt.

⁴³ Art. 12 Abs. 12.1 Nr. 12.1.1 GOST R 56508-2015

⁴⁴ Art. 4 Abs. 4.2 Nr. 4.2.1 GOST R 56508-2015

⁴⁵ Art. 4 Abs. 4.2 Nr. 4.2.2 GOST R 56508-2015

⁴⁶ Art. 4 Abs. 4.2 Nr. 4.2.5 GOST R 56508-2015

⁴⁷ Art. 6 Abs. 6.1 Nr. 6.1.1 GOST R 56508-2015

⁴⁸ Art. 6 Abs. 6.1 Nr. 6.1.3, 6.1.10, 6.1.13 GOST R 56508-2015

⁴⁹ Art. 4 GOST R 1.0-2012

3. Wichtige rechtliche und technische Vorschriften im Öko-Bereich

Eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und technischen Standardnormen bildet den Rahmen für die ökologische Lebensmittelwirtschaft mit dem Zweck, die Täuschung der Verbraucher zu minimieren und die entsprechende Qualität ökologischer Erzeugnisse zu gewährleisten.

In diesem Kapitel werden wichtige geltende rechtliche und technische Vorschriften für den ökologischen Landbau in Deutschland und in Russland betrachtet. Gerade diese Vorschriften sind in dieser Bachelorarbeit von Bedeutung, weil dort die Hauptanforderungen an die Herstellung, Verarbeitung und Kennzeichnung von Öko-Erzeugnissen in beiden Ländern festgelegt werden. Darüber hinaus werden hier die Voraussetzungen für die Einfuhr von Öko-Erzeugnissen aus Drittländern⁵⁰ und damit aus Russland nach Deutschland beschrieben, die im Rahmen dieser Arbeit eine wichtige Rolle spielen.

3.1 Gesetzliche Regulierung in der EU und in Deutschland

Deutschland ist eines der ältesten Mitglieder der Europäischen Union. Seit dem 1. Januar 1958 ist Deutschland eines der ersten europäischen Länder, die sich zusammen mit anderen Ländern wie Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)) verpflichtet haben⁵¹. Im Jahr 1993 wurde die EWG in die Europäische Union (EU) umbenannt, die nun auch Zuständigkeiten in anderen politischen Bereichen erhielt: vom Klimawandel über den Umweltschutz und die Gesundheit bis hin zu den außenpolitischen Beziehungen und der Sicherheit, Justiz und Migration.⁵²

Im weiteren Sinne ist die Europäische Union kein Staat, sondern eine „Rechtsgemeinschaft“. Deswegen ist es zwingend notwendig, dass ihr Recht eine höhere Priorität als die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hat. Die von der EU erlassenen Rechtsakte müssen von den Mitgliedstaaten beachtet werden und haben einen höheren Rang als nationales Recht. Entweder gelten die EU-Rechtsakte un-

⁵⁰ Unter dem Begriff „Drittland“ werden in der vorliegenden Arbeit alle Länder außerhalb der Europäischen Union verstanden (BMEL, 2017).

⁵¹ Europäische Kommission, 2017c

⁵² Europäische Kommission, 2017b

mittelbar (wie z. B. Verordnungen) oder mittelbar, nachdem sie als nationale Rechtsakte verabschiedet werden (das ist der Regelfall bei den Richtlinien).⁵³

Verordnungen können als „europäische Gesetze“ definiert werden. Sie sind die stärkste Form mit der größten Verbindlichkeit und der allgemeinen Geltung.⁵⁴ Sie sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.⁵⁵ Die Verordnungen bedürfen daher für die innerstaatliche Geltung keiner Umwandlungsakte in nationales Recht.⁵⁶

Solch ein großer Bereich wie ökologischer Landbau unterliegt auch der Verantwortung der EU. Das EU-Bio-Recht grenzt die landwirtschaftliche Bio-Erzeugung, aber auch die Bio-Verarbeitung von sämtlichen konventionellen Produkten scharf ab.⁵⁷ Um die hohen Anforderungen an ökologisch erzeugte Lebensmittel auch gesetzlich abzusichern, wurde im Jahr 1991 bei der EU eine Verordnung zum ökologischen Landbau erlassen. Achtzehn Jahre später wurde diese erste „Öko-Verordnung“ in eine neue Öko-Basisverordnung (VO (EG) Nr. 834/2007) über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen umgewandelt, die zusammen mit der zugehörigen Durchführungsverordnung (VO (EG) Nr. 889/2008) zum ökologischen Landbau in Kraft traten.⁵⁸ Darüber hinaus ist eine Verordnung mit Durchführungsvorschriften zu Einfuhren von ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern (Nicht-EU-Staaten) erlassen worden (VO (EG) Nr. 1235/2008).⁵⁹ Diese Verordnungen sind inzwischen mehrfach geändert, erweitert und berichtigt worden.

In diesen EU-Rechtsvorschriften wird genau definiert, wie landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die als Öko-Produkte gekennzeichnet sind, erzeugt und hergestellt werden müssen. Sie sind für die Einhaltung eines hohen ökologischen Produktionsstandards verantwortlich.⁶⁰ Diese Rechtsvorschriften basieren auf den Prinzipien der Internationalen Vereinigung der ökologischen Landbaube-

⁵³ vgl. Görgen, 2015, S. 67

⁵⁴ vgl. Görgen, 2015, S. 48

⁵⁵ Art. 288 AEUV

⁵⁶ vgl. Görgen, 2015, S. 49

⁵⁷ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2013, S. 18

⁵⁸ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2013, S. 8

⁵⁹ BMEL, 2017

⁶⁰ BMEL, 2017

wegungen (IFOAM), zu der rund 800 Organisationen in rund 120 Ländern gehören.⁶¹

Darüber hinaus gilt in Deutschland das Öko-Landbaugesetz (ÖLG), das die Effizienz der Durchführung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau verbessert. Die Änderung des ÖLG trat am 1. Dezember 2013 in Kraft und dient der Präzisierung und Ergänzung von Änderungen des EU-Rechts im Bereich des ökologischen Landbaus.⁶²

3.1.1 EU-Öko-Basisverordnung

Den Kern des heutigen EU-Bio-Rechts bildet die VO (EG) Nr. 834/2007, die in der Normenhierarchie der Rechtsakte im Bereich des ökologischen Landbaus an erster Stelle steht.⁶³ Durch diese Verordnung wurde die Geltung der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel aufgehoben.⁶⁴ Die alte VO (EWG) Nr. 2092/91 regelte vor allem die pflanzlichen Agrarprodukte.⁶⁵

Die neue EU-Öko-Basisverordnung regelt, wie pflanzliche und tierische Erzeugnisse und Lebensmittel, die als Öko-Produkte gekennzeichnet sind, erzeugt und hergestellt werden müssen. Ihre wichtigsten Ziele sind: die Schaffung einer Basis für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen Produktion, die Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes, die Gewährleistung eines faireren Wettbewerbs und der Schutz der Verbraucherinteressen.⁶⁶ Die Verordnung gilt sowohl für lebende oder unverarbeitete und für verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (Lebensmittel) als auch für Futtermittel und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.⁶⁷ Die Verordnung deckt dabei alle Stufen der Produktion ab: von der Primärproduktion eines ökologischen Er-

⁶¹ IFOAM Organics International, 2015

⁶² BMEL, 2017

⁶³ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2013, S.17

⁶⁴ Erwägungsgrund 6 VO (EG) Nr. 834/2007

⁶⁵ Erwägungsgründe VO (EWG) Nr. 2092/91

⁶⁶ Erwägungsgrund 1 VO (EG) Nr. 834/2007

⁶⁷ Art. 1 Abs. 2 VO (EG) Nr. 834/2007

zeugnisses bis hin zu der Lagerung, Verarbeitung, dem Transport, Verkauf bzw. der Abgabe an den Endverbraucher.⁶⁸

Darüber hinaus werden durch die Verordnung auch die Kennzeichnung, die Werbung, die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen (durch zuständige Behörden⁶⁹) und das Handel mit ökologischen Erzeugnissen mit Drittländern (Einfuhr) geregelt.⁷⁰ So dürfen laut Art. 33 Abs. 1 Buchst. a) VO (EG) Nr. 834/2007 die ökologischen Erzeugnisse nur dann in den EU-Ländern in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach gleichwertigen⁷¹ Produktionsstandards (Herstellungs- und Kennzeichnungsregeln) hergestellt werden. Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen für eine Vermarktung dieser Produkte in der EU unter Öko-Auslobung (Kennzeichnung mit „EU-Bio-Logo“) erfüllt werden.⁷² Darüber wird noch im weiteren Verlauf dieser Arbeit berichtet.

3.1.2 EU-Durchführungsverordnungen

Die VO (EG) Nr. 889/2008 und VO (EG) 1235/2008 sind Kommissionsverordnungen und beschränken sich auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, die oft als Lebensmittel verwendet werden. Deswegen fallen die Lebensmittel auch unter diese Verordnungen.⁷³

Die VO (EG) Nr. 889/2008 komplettiert und präzisiert die Mindestanforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 mit ausführlichen Vorschriften über Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle von ökologischen Erzeugnissen des pflanzlichen und tierischen Ursprungs unter Einbeziehung einer Positivliste der zugelassenen Betriebsmittel (z. B. zugelassene Zutaten und Pflanzenschutzmittel).

Die VO (EG) 1235/2008 regelt den Import von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Nicht-EU-Staaten (Drittländern). Das Ziel dieser Verordnung ist sicher zu stellen, dass die ökologischen Erzeugnisse aus Drittländern nur unter Voraus-

⁶⁸ Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Buchst. b) VO (EG) Nr. 834/2007

⁶⁹ Der Begriff „zuständige Behörde“ bedeutet die zuständige zentrale Behörde eines Mitgliedstaates oder jede andere Behörde ggf. auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes, der die Zuständigkeit für die Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich der ökologischen Produktion gemäß der VO (EG) Nr. 834/2007 übertragen wurde (Art. 2 Buchst. n) VO (EG) Nr. 834/2007).

⁷⁰ Art. 2 Buchst. b) VO (EG) Nr. 834/2007

⁷¹ Der Begriff „gleichwertig“ in diesem Kontext bedeutet, dass die verschiedenen Produktionsverfahren oder Produktionsmaßnahmen durch die Anwendung von konformen (einheitlichen) Bestimmungen die gleichen Ziele und Grundsätze erfüllen müssen (Art. 2 Buchst. x) VO (EG) 834/2007).

⁷² Art. 32 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/2007

⁷³ IFOAM EU Group, 2012, S. 49

setzung von EU-konformen oder gleichwertigen Regelungen sowohl im Hinblick auf die Produktionsvorschriften als auch in Bezug auf die Kontrollmaßnahmen vermarktet werden dürfen.⁷⁴ Diese Verordnung stellt ein Verzeichnis der anerkannten Drittländer und der anerkannten Kontrollstellen⁷⁵ dar, durch die diese Erzeugnisse für den Import entweder zugelassen oder abgelehnt werden sollten.⁷⁶

3.1.3 Nationale Rechtsvorschriften

Das Öko-Landbaugesetz (ÖLG) wurde in der Bundesrepublik Deutschland erlassen und trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Das Ziel des Gesetzes ist, die Durchführung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau zu gewährleisten und zu verbessern.

Laut diesem Gesetz ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für die bundesweite Zulassung bzw. den Entzug der Zulassung der privaten, staatlich anerkannten Kontrollstellen nach Art. 27 Abs. 4 Buchst. b Satz 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 zuständig.⁷⁷ Außerdem wird die BLE ermächtigt, die Kontrollaufgaben für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der VO (EG) Nr. 834/2007 an eine oder mehrere Kontrollstellen zu übertragen.⁷⁸ Darüber hinaus ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung auch für die Erteilung einer Genehmigung für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen verantwortlich.⁷⁹

Weiterhin regelt das ÖLG die Aktivitäten der Kontrollstellen bei festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstößen im Sinne der obengenannten EU-Rechtsvorschriften. Im diesem Fall sind die Kontrollstellen verpflichtet, diese Verstöße oder Unregelmäßigkeiten an die für das jeweilige Unternehmen zuständige Behörde zu melden. Laut dem ÖLG muss dabei jede Kontrollstelle ein Verzeichnis der von ihr kontrollierten Unternehmen führen und dieses Verzeichnis den zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten und den Verbrauchern zugänglich machen. Außerdem sollen die Kontrollstellen nicht nur den zuständigen Behörden,

⁷⁴ Erwägungsgrund 1 VO (EG) Nr. 1235/2008

⁷⁵ Der Begriff „Kontrollstelle“ bedeutet ein unabhängiger privater Dritter, der die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß der VO (EG) Nr. 834/2007 wahrnimmt (Art. 2 Buchst. p) VO (EG) Nr. 834/2007).

⁷⁶ Anhang I, III, IV VO (EG) Nr. 1235/2008

⁷⁷ §2 Abs. 2 Nr. 1, 2 ÖLG

⁷⁸ Art. 27 Abs. 4 VO (EG) Nr. 834/2007

⁷⁹ §2 Abs. 2 Nr. 4 ÖLG

sondern auch einander die für die Durchführung der Kontrolle notwendigen Auskünfte erteilen.⁸⁰

Der ökologische Landbau in Deutschland wird auch von zahlreichen anderen Rechtsvorschriften geregelt.

Zum Beispiel regelt das Öko-Kennzeichengesetz (ÖkoKennzG) sowohl die Einführung und Verwendung des staatlichen Bio-Siegels als auch Straf- und Bußgeldmaßnahmen im Falle eines Missbrauches des Bio-Siegels.

Das Öko-Kennzeichengesetz wird durch die Öko-Kennzeichen-Verordnung (Öko-KennzV) bei der Gestaltung und Verwendung des Bio-Siegels sowie der Sanktionsvorschriften ergänzt.

Die Zulassungsvoraussetzungen für Kontrollstellen nach dem ÖLG werden darüber hinaus durch die ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung (KontrollStZulV) geregelt. Diese Verordnung enthält detaillierte Vorgaben für die Zulassung der privaten Kontrollstellen im ökologischen Landbau.

3.2 Rechtsvorschriften und Standardnormen in Russland

Die Produktion von ökologischen Erzeugnissen in Russland ist momentan gesetzlich nicht geregelt. Im Jahr 2015 entwickelte das Ministerium für Landwirtschaft einen Entwurf des föderalen Gesetzes⁸¹ über die Produktion von organischen Erzeugnissen⁸². Dieser Entwurf liegt seit 2015 der Staatsduma⁸³ vor. Die Abgeordneten der russischen Staatsduma müssen ihre Entscheidung darüber noch treffen.⁸⁴

Die Verabschiedung eines Gesetzes dauert in Russland üblicherweise lang. Ein Gesetzentwurf muss die in der Verfassung der Russischen Föderation festgelegten Stadien durchlaufen. Zunächst muss das Gesetz von der Mehrheit der Abgeordneten der russischen Staatsduma verabschiedet werden. Danach muss für das Gesetz die Mehrheit der Abgeordneten des Föderationsrats (russischen Bundes-

⁸⁰ §5 Abs. 2, 3 ÖLG

⁸¹ Ein föderales Gesetz ist auf Russisch „федеральный закон“, wiss. Transliteration „federal’nyj zakon“ oder abgekürzt „FZ“, übersetzt „Bundesgesetz“.

⁸² Minékonomrazvitie (Entwurf des Gesetzes), 2015

⁸³ Die Staatsduma ist das Parlament der Russischen Föderation (auf Russisch „Государственная Дума“, wiss. Transliteration „Gossudarstvennaja Duma“).

⁸⁴ Minékonomrazvitie (Entwurf des Gesetzes), 2015

rates) stimmen. Nach der Zustimmung muss dieses Gesetz vor der Veröffentlichung noch vom russischen Präsidenten ratifiziert werden.^{85, 86}

Wie bereits erwähnt, wird die Produktion ökologischer Erzeugnisse in Russland momentan von den GOST R geregelt. Dabei handelt es sich um staatliche Standardnormen, die mit den DIN-Normen in Deutschland vergleichbar sind. Sie stellen ein normatives und technisches Dokument zur Festlegung von Regeln, Vorschriften und Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren dar. Die GOST R sollen somit den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erhöhen, die Klarheit über die Eigenschaften von Produkten bzw. Dienstleistungen schaffen, den freien Warenverkehr erleichtern und ihre Wettbewerbsfähigkeit fördern. Außerdem wird durch diese Standards die Rationalisierung und Qualitätssicherung in der Wirtschaft, Technik, Wissenschaft und Verwaltung unterstützt.⁸⁷

Laut dem Bundesgesetz über die Standardisierung in der Russischen Föderation ist die Anwendung von GOST R grundsätzlich freiwillig. Nur wenn Standards für Verteidigungsgüter, den Schutz des Staatsgeheimnisses oder anderer vertraulicher Informationen bestimmt sind, werden sie bindend.⁸⁸ Außerdem wenn Standards zum Inhalt von Verträgen werden, werden sie ebenfalls bindend und müssen dementsprechend eingehalten werden.⁸⁹

Für die Herstellung und Zertifizierung von ökologischen Erzeugnissen gelten in Russland zurzeit drei nationale GOST R:

- GOST R 56104-2014 „Organische Lebensmittel. Begriffe und Definitionen“;
- GOST R 56508-2015 „Organische Lebensmittel. Regelung der Herstellung, Lagerung und des Transports“;
- GOST R 57022-2016 „Organische Lebensmittel. Verfahren der freiwilligen Zertifizierung der organischen Erzeugnisse“.

Der GOST R 56104-2014 erklärt allgemeine Begriffe wie z. B. „organischen Landbau“ oder „organisches Produkt pflanzlichen Ursprungs“.

⁸⁵ Art. 105 Nr. 1-4 Konstitucija Rossijskoj Federacii [Grundgesetz der Russischer Föderation]

⁸⁶ Art. 107 Nr. 1 Konstitucija Rossijskoj Federacii [Grundgesetz der Russischer Föderation]

⁸⁷ Rosstandart, 2015

⁸⁸ Art. 4 Nr. 1-2 N 162-FZ [Föderales Gesetz Nr. 162-FZ]

⁸⁹ Art. 4 GOST R 1.0-2012

Der GOST R 56508-2015 beschreibt wichtige Regeln für die Herstellung von ökologischen Erzeugnissen (wie z. B. ein Verbot der Verwendung von GVO bei den Öko-Produkten), für den Übergang auf den ökologischen Landbau sowie für den ökologischen Pflanzenbau und Kennzeichnungsregeln für die Öko-Produktion.

Um das Zertifizierungssystem für Bio-Produkte in Russland in Ordnung zu bringen, wurde darüber hinaus vom Staatsduma-Ausschuss für Agrarfragen einen neuen Standard über die freiwillige Zertifizierung von organischen Produkten (GOST R 57022-2016) ins Leben gerufen. Der GOST R 57022-2016 trat am 1. Januar 2017 in Kraft und beschreibt den Prozess der Zertifizierung von ökologischen Erzeugnissen. So wurde im Anhang B dieses Standards eine Liste der Unterlagen festgelegt, die Unternehmen für die Zertifizierung ihrer Öko-Produkte vorlegen müssen. Allerdings gibt es in Russland noch keine akkreditierte Organisation, die die Zertifizierung nach diesen Standards durchführen kann.

Im Allgemein existieren in Russland noch keine gesetzlichen Vorschriften im Öko-Bereich, die die Öko-Kennzeichnung der organischen Erzeugnisse mit dem Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktes direkt verbieten können. Es gibt nur ein föderales Gesetz, das die Qualität und die Sicherheit der Lebensmittel in Russland regelt. Laut Art. 5 Abs. 1 des föderalen Gesetzes Nr. 29 FZ sind die Lebensmittelunternehmen verpflichtet, vollständige und zuverlässige Informationen über ihre Produktion den Verbrauchern zur Verfügung zu stellen. Allerdings ist das Hauptziel dieses Gesetzes, die Sicherheit der Lebensmittel zu gewährleisten. Somit fällt das Verbot der Täuschung der Verbraucher in Bezug auf Öko-Kennzeichnung von nicht ökologischen Produkten eher nicht unter dieses Gesetz. Von dieser Situation profitieren manche skrupellosen Hersteller, die ihre konventionellen Erzeugnisse als „organisch“ kennzeichnen.

Falls die Unternehmen allerdings entscheiden ihre Erzeugnisse nach den oben genannten GOST R zu zertifizieren, sind sie verpflichtet die Anforderungen dieser Standards zu erfüllen. Sollte die Produktverpackung beispielsweise eine Information über die Konformität des Produktes mit dem GOST R 56508-2015 enthalten, was aber tatsächlich nicht stimmt, wird dem Produkthersteller eine Ordnungsstrafe auferlegt.⁹⁰

⁹⁰ vgl. Šachalevič, G., 2016

4. Einfuhrmöglichkeiten von ökologischen pflanzlichen Erzeugnissen aus Drittländern (u.a. Russland) nach der EU (u.a. Deutschland)

Die deutschen Einfuhrregelungen für die ökologischen pflanzlichen Erzeugnisse aus anderen Ländern unterscheiden sich je nach Einfuhrland.

Die aus der Europäischen Union stammenden Produkte dürfen nach Art. 34 VO (EG) Nr. 834/2007 auf dem Binnenmarkt (in allen EU-Ländern) frei gehandelt werden, sofern sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

Anders ist es bei Öko-Erzeugnissen, die aus Drittländern in die EU importiert werden. Hier ist zwischen zwei Einfuhrmöglichkeiten für Öko-Erzeugnisse zu unterscheiden:

- Einfuhr konformer Erzeugnisse;
- Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien.⁹¹

4.1 Einfuhr konformer Erzeugnisse

Laut der EU-Ökoverordnung werden Öko-Erzeugnisse als „konforme Erzeugnisse“ bezeichnet, wenn die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau im Drittland eine identische Anwendung finden.⁹² Um diese Bezeichnung und den entsprechenden Status zu erlangen, beauftragt die diplomatische Vertretung des Drittlandes die Anerkennung seiner Rechtsnormen bei der EU-Kommission in Brüssel.⁹³ Dann soll die EU-Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Liste von anerkannten Öko-Kontrollstellen erstellen, die in Drittländern eine entsprechende Inspektion und Zertifizierung durchführen dürfen. Eine solche Liste „konformer“ Drittlands-Kontrollstellen wurde noch nicht veröffentlicht und ist in naher Zukunft auch nicht zu erwarten.⁹⁴

4.2 Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien

Wenn in den nationalen Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau in Drittländern gleichwertige Produktionsstandards und Kontrollmaßnahmen implemen-

⁹¹ Art. 32-33 VO (EG) Nr. 834/2007

⁹² Art. 32 VO (EG) Nr. 834/2007

⁹³ vgl. Bryzinski und Schill, 2012, S.4

⁹⁴ vgl. Neuendorff, 2013, S. 110

tiert sind, dann werden die aus dem Drittland importierten Erzeugnisse in der EU der Kategorie „gleichwertig“ zugerechnet.⁹⁵

Es besteht dabei zwei Möglichkeiten für die Einfuhr gleichwertiger Produkte in die EU:

- über die anerkannten Drittländer („Drittlandliste“) sowie
- über die im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen („Gleichwertigkeits-Kontrollstellen-Liste“).⁹⁶

Die Wahl-Matrix der passenden Einfuhrmöglichkeit der Öko-Erzeugnisse nach der EU wird im Abbildung 1 dargestellt. Die Einfuhrmöglichkeiten werden in folgenden Unterkapiteln genauer betrachtet.

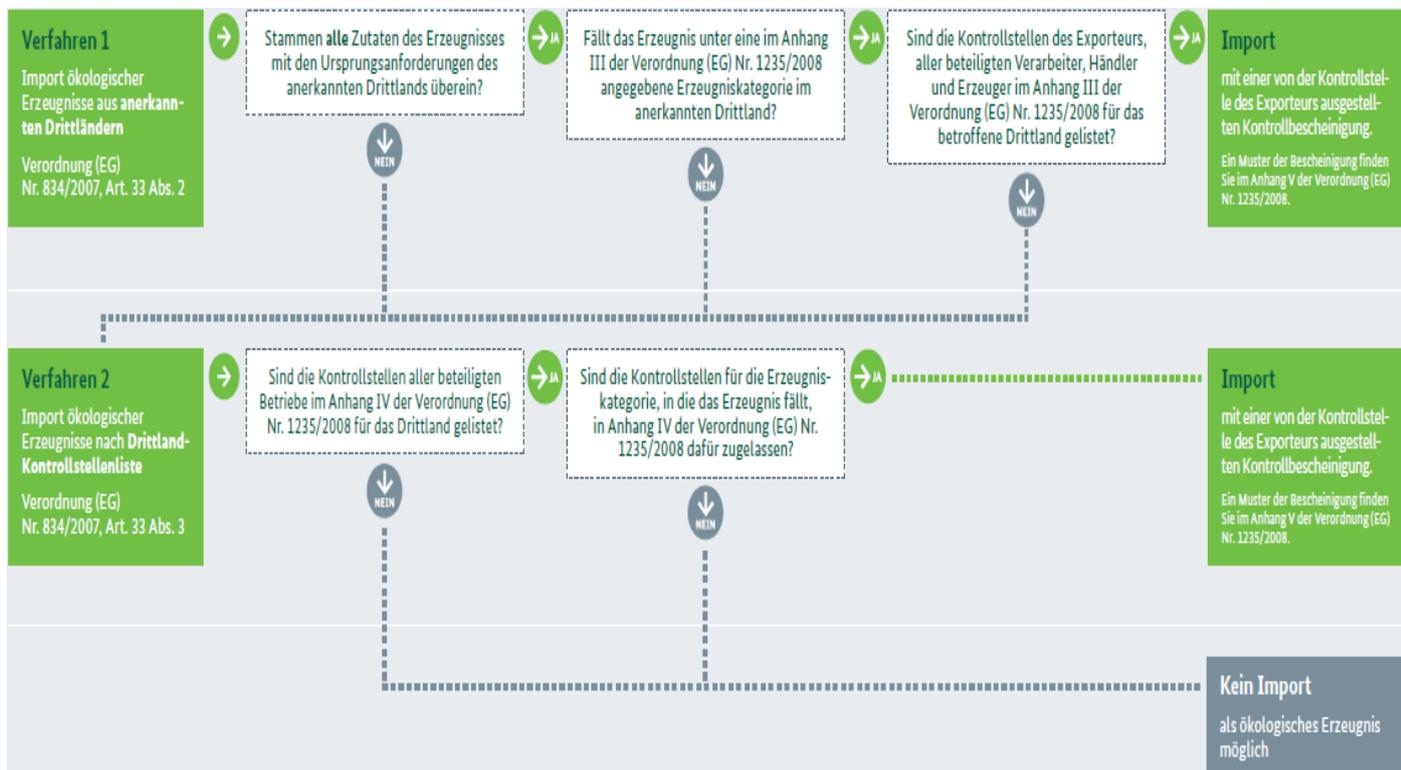


Abbildung 1: Entscheidungshilfe-Matrix für die Wahl des richtigen Import-Verfahrens (Quelle: BLE, 2016)

⁹⁵ Art. 33 Abs. 2 VO (EG) Nr. 834/2007

⁹⁶ Art. 33 Abs. 2-3 VO (EG) Nr. 834/2007

4.2.1 Drittlandliste

Bei der ersten Möglichkeit erfolgt der Import aus einem Drittland, das die EU-Kommission in das Verzeichnis anerkannter Drittländer aufgenommen hat („Drittländerliste“). Für die Aufnahme in die Drittländerliste muss von der diplomatischen Vertretung des betreffenden Drittlandes bei der EU-Kommission in Brüssel ein offizieller Aufnahmeantrag gestellt werden. Die EU-Kommission prüft dann, ob die Erzeugungs- und Kontrollvorschriften im Drittland den Bedingungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) Nr. 889/2008 gleichwertig sind.^{97, 98}

Die Anerkennung dieses Drittlands erfolgt durch die Implementierung der gleichwertigen Bestimmungen bei der Erzeugung, Kontrolle und Kennzeichnung sowie der gleichwertigen Zertifizierungssysteme für ökologische Erzeugnisse.⁹⁹

Auf dieser Positivliste der anerkannten Bio-Export-Länder (Anhang III der VO (EG) Nr. 1235/2008) stehen momentan nur zwölf Länder: Argentinien, Australien, Kanada, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, die Schweiz, Tunesien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Neuseeland und die Republik Korea.

Russland erscheint nicht in dieser Liste, deswegen passt diese Einfuhrmöglichkeit für die russischen Öko-Erzeugnisse nicht.

4.2.2 Gleichwertigkeits-Kontrollstellen-Liste

Die zweite Möglichkeit ist für die Drittländer geeignet, die noch nicht in das Verzeichnis gleichwertiger Drittländer aufgenommen wurden.

Es geht hier um den Import von ökologischen Erzeugnissen, die durch die in der EU anerkannten „Öko-Kontrollstellen“ zertifiziert wurden.¹⁰⁰ Die Öko-Kontrollstellen können aus den EU-Ländern stammen sowie ihren Ursprung im Drittland haben. Sie dürfen daher sowohl Produkte aus dem eigenen Land als auch aus einem Drittland zertifizieren.

Die in diesem Kapitel betrachtete Einfuhrmöglichkeit ist für den Import der russischen Öko-Produkte geeignet. Allerdings dürfen diese Produkte nur von in der EU

⁹⁷ Art. 4 VO (EG) Nr. 1235/2008

⁹⁸ vgl. Neuendorff, 2013, S. 111

⁹⁹ vgl. Bryzinski und Schill, 2012, S.4

¹⁰⁰ Art. 33 Abs. 1 Buchst. d) VO (EG) Nr. 834/2007

anerkannten Öko-Kontrollstellen anderer Länder zertifiziert werden, da es momentan keine anerkannten russischen Kontrollstellen gibt.

Um den Status „gleichwertige Kontrollstelle“ mit der Befugnis zur Ausstellung von Zertifikaten für Öko-Erzeugnisse aus Drittländern zu erhalten, müssen die Kontrollstellen bei der EU-Kommission zugelassen und durch Inspektionen nach der Norm ISO/IEC 17065 akkreditiert werden.^{101, 102}

4.2.3 Zulassungsprozess für die Kontrollstellen

Für die Zulassung müssen sowohl die im jeweiligen Drittland tätigen Öko-Kontrollstellen als auch die europäischen Kontrollstellen, die für Drittländer arbeiten, einen Antrag auf die Aufnahme in die Drittlands-Kontrollstellenliste direkt bei der EU-Kommission stellen. Dabei sollen diese Öko-Kontrollstellen entweder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union oder ihren Sitz im Drittland hat.^{103,}

104

Andere Kontrollstellen, die zum Beispiel ihren Sitz in Deutschland haben und nur für den deutschen Markt tätig sind, müssen den Antrag an die zuständige Behörde ihres Mitgliedstaates stellen. In Deutschland ist für die Zulassung der Kontrollstellen die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) verantwortlich.^{105, 106}

Es ist wichtig zu betonen, dass die von der EU-Kommission zertifizierten Kontrollstellen nur für bestimmte Drittländer und dort nur für bestimmte Erzeugniskategorien, von A bis F, zugelassen sind. Die Erzeugniskategorien werden im Anhang I dieser Arbeit dargestellt.

Zum Beispiel darf die deutsche Öko-Kontrollstelle Agreco R.F. Göderz GmbH nur unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse (Kategorie A) und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind (Kategorie D), für Russland zertifizieren. Der Anhang IV VO (EG) Nr. 1235/2008 stellt ausführliche Informationen über diese Kontrollstellen und die für sie relevanten Drittländer und Erzeugniskategorien zur Verfügung.

¹⁰¹ Art. 12 VO (EG) Nr. 1235/2008

¹⁰² vgl. Neuendorff, 2013, S. 111, 113

¹⁰³ vgl. Bryzinski und Schill, 2012, S.4

¹⁰⁴ Expertengespräch mit Frau Stahr-Sedaghat (BLE)

¹⁰⁵ §2 Abs. 2 Nr.1-2 ÖLG

¹⁰⁶ Expertengespräch mit Frau Stahr-Sedaghat (BLE)

Bei der Antragstellung an die EU-Kommission muss die Kontrollstelle ein technisches Dossier vorliegen, das zum Beispiel Daten zur zertifizierten Bio-Produktion im Drittland und Informationen zu den im Drittland angewendeten Öko-Standards enthält. Nach der Prüfung des Antrags und des Dossiers entscheidet die EU-Kommission über die Aufnahme der Öko-Kontrollstelle in die Drittlands-Kontrollstellenliste. Danach dürfen die durch die anerkannte Öko-Kontrollstelle zertifizierten Öko-Produkte unter Berücksichtigung der im Anhang IV der VO (EG) Nr. 1235/2008 genannten Restriktionen frei in die Mitgliedsstaaten der EU eingeführt werden.^{107, 108}

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Dossiers ist der Begutachtungsbericht einer Akkreditierungsstelle, die die antragstellende Öko-Kontrollstelle überwacht. Das Überwachungsverfahren wird von der im jeweiligen Drittland tätigen Kontrollstelle in der Regel in Form einer Akkreditierung durchgeführt.^{109, 110} Die Akkreditierung stellt die Basis für die Anerkennung der Kontrollstellen und begründet die Gleichwertigkeit mit der EU-Öko-Basisverordnung und ihren Durchführungsvorschriften. Im System der Gleichwertigkeit der Kontrollstellen wird die Akkreditierung von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes/Mitgliedstaates oder einer nationalen/internationale Akkreditierungsstelle durchgeführt. Dabei spielt die globale Akkreditierungsstelle IOAS eine wichtige Rolle, weil sie dank ihrer weltweiten Tätigkeit Stellen in der ganzen Welt akkreditieren kann.^{111, 112} Die IOAS bietet die Akkreditierung nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17065, die für die Anerkennung durch die EU-Kommission wichtig ist.¹¹³

Die in Deutschland zugelassenen privaten Kontrollstellen brauchen auch eine gültige Akkreditierung für den Bereich Ökologischer Landbau nach der Norm ISO/IEC 17065. Durch das Akkreditierungsstellengesetz ist die BLE als eine Befugnis erteilende Behörde für Begutachtungen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nach dieser Norm für den ökologischen Landbau zuständig.¹¹⁴ Die BLE ist Mitglied des Akkreditierungsausschusses bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH

¹⁰⁷ Art. 11 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1235/2008

¹⁰⁸ Art. 33 Abs. 3 VO (EG) Nr. 834/2007

¹⁰⁹ Art. 33 Abs. 2 VO (EG) Nr. 834/2007

¹¹⁰ vgl. Neuendorff, 2013, S. 113

¹¹¹ vgl. Dimitropoulos, 2012, S. 179-180

¹¹² Europäische Kommission, 2008, Nr. 4

¹¹³ IOAS, o. J.

¹¹⁴ § 8 Abs. 1 Nr. 4 AkkStelleG

(DAkKS), der einzelne Akkreditierungsentscheidungen prüft.¹¹⁵ Im Rahmen der Akkreditierung trifft die DAkKS Akkreditierungsentscheidungen und kontrolliert in festgelegten Intervallen die deutschen Kontrollstellen.¹¹⁶

¹¹⁵ BLE, 2017

¹¹⁶ DAkKS, o. J.

5. Einfuhrvoraussetzungen von Öko-Erzeugnissen für Drittländer (u.a. Russland) in die EU (u.a. Deutschland)

Die Einfuhr von ökologischen Erzeugnissen aus Drittländer nach der EU stellt ein komplexes Verfahren dar. Dabei müssen insbesondere folgende Grundvoraussetzungen berücksichtigt werden:

- Zertifizierung von Öko-Erzeugnissen durch anerkannten Kontrollstellen;
- Ausfüllung der Kontrollbescheinigung inkl. Bestätigung der Zollverwaltung und Wareneingangsprüfung.

Außerdem müssen die Kennzeichnungsregeln für die Öko-Produkten berücksichtigt werden, die im Kapitel 6 betrachtet werden.

5.1 Zertifizierung von Öko-Erzeugnissen durch anerkannte Kontrollstellen für Drittländer (u.a. für Russland)

Nach der Anerkennung der Öko-Kontrollstellen seitens der EU-Kommission und der Akkreditierung durch die zuständige Akkreditierungsstelle sollen die ökologischen Erzeugnisse von diesen Stellen auf allen Produktionsstufen „vom Feld bis zum Regal“ für bestimmte Erzeugniskategorien bzw. für bestimmte Länder nach den Standards der EU-Öko-Basisverordnung zertifiziert werden. Zum Beispiel darf ein Verarbeiter keine Erzeugnisse als „ökologisch“ kennzeichnen, wenn die Rohstoffe konventionellen Ursprungs sind.^{117, 118}

Als Zertifizierung (von lateinisch „certe“ = bestimmt, gewiss, sicher und „facere“ = machen, schaffen, verfertigen)¹¹⁹ wird dabei ein Verfahren bezeichnet, mit dessen Hilfe die Einhaltung bestimmter Anforderungen und Standards nachgewiesen wird.¹²⁰

Der Ablauf des Zertifizierungsverfahrens für Öko-Erzeugnisse bei unterschiedlichen anerkannten Kontrollstellen sieht sehr ähnlich aus.

In dieser Arbeit wird der Ablauf des Zertifizierungsverfahrens am Beispiel der Kontrollstelle Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH dargestellt. Die Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH zertifiziert in Drittländern mit dem "BCS-Organic-Production-Standard", der

¹¹⁷ vgl. Bryzinski und Schill, 2012, S.4

¹¹⁸ Art. 10 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1235/2008

¹¹⁹ vgl. Köbler, 1995, S. 474

¹²⁰ vgl. Schmidt und Pfeifer, 2010, S. 304

der VO (EG) Nr. 834/2007 ähnlich ist. Dieser Standard wurde durch die Akkreditierungsstelle DAkkS sowie die EU-Kommission als gleichwertig anerkannt und bestätigt. In Bezug auf Russland ist die Kiwa BCS laut Anhang IV VO (EG) Nr. 1235/2008 für die Erzeugniskategorien A, B, D und E zugelassen.^{121, 122}

5.1.1 Zertifizierungsanfrage/Antragstellung

Zunächst muss das Unternehmen bezüglich seiner ökologischen Produkte, die später in der EU verkauft werden sollten, bei der Öko-Kontrollstelle (hier bei der Kiwa BCS) eine Zertifizierungsanfrage stellen. Dafür muss das Unternehmen einen Antrag ausfüllen, ihn unterschreiben und an diese Kontrollstelle senden. Ist der Antrag von der Kontrollstelle angenommen, erfolgt eine Kostenkalkulation (Angebot) auf Basis der im Antrag vorgelegten Details. Die Kosten werden gemäß Zeitaufwand für die Inspektion und Zertifizierung berechnet. Danach wird ein Zertifizierungsvertrag zwischen der Kontrollstelle und dem Unternehmen abgeschlossen. Das Unternehmen muss dazu vollständige Informationen über seinen Betrieb zur Verfügung stellen (die Betriebsbeschreibung). Sobald die Kontrollstelle die Teilvorauszahlung erhalten hat und die Betriebsbeschreibung verifiziert ist, schickt diese Kontrollstelle dem Unternehmen die Inspektionsankündigung mit einem Terminvorschlag und dem Namen des zuständigen Inspektors.

5.1.2 Inspektion/Zertifizierung des Unternehmens

Die Inspektion beinhaltet eine Besichtigung der Betriebsstätte(n) des Unternehmens, wobei die Einhaltung der Biostandards in jedem relevanten Punkt überprüft wird. Alle Ergebnisse werden im Inspektionsbericht dokumentiert. Während der Abschlusssitzung mit dem Unternehmen werden Abweichungen und Korrekturmaßnahmen geklärt. Der Bericht wird sowohl vom Unternehmen als auch vom Inspektor unterschrieben. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Inspektion bestimmt die Kontrollstelle, ob das Unternehmen die Zertifizierungsanforderungen erfüllt oder nicht. Wenn diese Anforderungen erfüllt sind, kann die Zertifizierung erteilt werden und die Kontrollstelle stellt ein Zertifikat für die geprüften Öko-Produkte aus. Im Falle einer negativen Entscheidung muss das Unternehmen Korrekturmaßnahmen treffen, um die Mängel zu beseitigen. Sobald diese Maßnah-

¹²¹ Anhang IV VO (EG) Nr. 1235/2008

¹²² Kiwa BCS Öko-Garantie. Äquivalente EU-Öko-Zertifizierung Drittländer, o. J.

men umgesetzt worden sind, erhält das Unternehmen das gewünschte Zertifikat für seine Öko-Erzeugnisse.¹²³

Das Bio-Zertifikat ist grundsätzlich zwölf Monate gültig und muss jährlich erneuert werden. Die Erneuerung des Zertifikates erfolgt durch eine neue Inspektion, die wiederum die Kontrollstelle durchführt. Da die Gültigkeit mit einem festen Datum endet, ist es hier wichtig, die nächste Inspektion rechtzeitig einzuplanen bzw. die Kontrollstelle über den Wunsch einer Folgezertifizierung zu informieren.¹²⁴

5.1.3 Zertifizierungsmöglichkeiten in Russland

Im Gegenteil zur EU arbeitet Russland noch an der Schaffung von staatlichen ökologischen Rechtsnormen für ökologische Erzeugnisse. Es besteht immer noch der Bedarf an der Zulassung und Akkreditierung der Kontrollstellen.¹²⁵ Die bestehenden GOST-Standards zusammen mit anderen nicht staatlichen internen Systemen (wie z. B. dem Zertifizierungssystem „Vitales Blatt“¹²⁶ der nichtkommerziellen Partnerschaft „Ökologische Union“¹²⁷) dienen nur einer internen freiwilligen Zertifizierung für den russischen Binnenmarkt und sind nicht von den EU-Ländern als Öko-Standards anerkannt. Somit existieren in Russland noch keine nach der VO (EG) Nr. 834/2007 zertifizierten Öko-Kontrollstellen.^{128, 129}

Damit die russischen Öko-Primärerzeuger und Verarbeiter ihre Produkte in den EU-Markt exportieren können, müssen sie ihre Öko-Produkte ausschließlich bei den von der EU anerkannten Öko-Kontrollstellen (gleichwertigen Kontrollstellen) zertifizieren lassen. Darüber hinaus, wie oben erwähnt, müssen diese anerkannten Öko-Kontrollstellen genau für bestimmte Erzeugniskategorien aus Russland zugelassen sein. Im Anhang IV VO (EG) Nr. 1235/2008 sind diese Öko-Kontrollstellen aufgelistet, die bestimmte Produktkategorien in Russland zertifizieren dürfen. Die bekanntesten Kontrollstellen für die russischen Öko-Produkten sind Abcert AG (Deutschland), Bio.inspecta AG (die Schweiz) CERES Certification of Environmental Standards GmbH (Deutschland), Ecocert SA (Frankreich), „Insti-

¹²³ Kiwa BCS Öko-Garantie, 2015

¹²⁴ Kiwa Öko-Garantie. Die am häufigsten gestellten Fragen zur Kontrolle und Zertifizierung, o. J.

¹²⁵ Minsel'choz, 2016, S. 15

¹²⁶ auf Russisch „Листок жизни“, wiss. Transliteration „Listok Žizni“, übersetzt „Vitales Blatt“

¹²⁷ auf Russisch „Экологический союз“, wiss. Transliteration „Ekologičeskij Sojuz“, übersetzt „Ökologische Union“

¹²⁸ Minsel'choz, 2016, S. 15

¹²⁹ Ecological Union Saint-Petersburg, o. J. a

tuto Certificazione Etica e Ambientale (ICEA) (Italien), IMOswiss (Institute for Marketecology) (die Schweiz), Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH (Deutschland) und Organic Standard (Ukraine). Diese Kontrollstellen dürfen ein Zertifikat ausstellen, das die Erzeuger dazu berechtigt, ihre Ware in der EU als „ökologisches Erzeugnis“ zu kennzeichnen.¹³⁰

Für die russischen Unternehmen gibt es zwei Möglichkeiten, ihre Öko-Erzeugnisse nach den EU-Bio-Standards zertifizieren zu lassen. Entweder sie wenden sich direkt an die in der EU anerkannten Kontrollstellen (z. B. an die ukrainische anerkannte Kontrollstelle Organic Standard)¹³¹ oder an die russischen Kontrollstellen (die nicht in der EU anerkannten Kontrollstellen), die mit den anerkannten ausländischen Kontrollstellen kooperieren.

Zum Beispiel führt die russische (in der EU nicht zertifizierte) Kontrollstelle Eco-Control seit 2005 eine offizielle Bio-Zertifizierung für verschiedene Zielmärkte durch. Um den europäischen Markt zu erreichen, kooperiert Eco-Control mit westlichen Partnerorganisationen (in der EU anerkannten Öko-Kontrollstellen) wie IMOswiss und Bio.inspecta. Diese europäischen Kontrollstellen treffen eine endgültige Entscheidung über die Ausstellung eines Öko-Zertifikats für die russischen Unternehmen.^{132, 133}

Die Zertifizierungsmöglichkeit nach dem EU-Standard bietet auch die nichtkommerzielle Partnerschaft Ökologische Union an (eine russische Kontrollstelle für ökologische Erzeugnisse). Diese Organisation arbeitet zusammen mit zwei in der EU anerkannten Öko-Kontrollstellen: der deutschen Kontrollstelle Kiwa BCS und dem italienischen ICEA (Institut für Ethische Zertifizierung). Seit 2010 bieten vier von dem ICEA in Italien geschulte Mitarbeiter der St.-Petersburger Ökologischen Union Inspektionsdienste in Russland an.^{134, 135}

Der Prozess der Zertifizierung russischer landwirtschaftlicher Erzeuger durch das ICEA, der in Russland in Kooperation mit der Ökologischen Union durchgeführt wird, besteht aus drei Phasen.

¹³⁰ vgl. Bryzinski und Schill, 2012, S. 7-8

¹³¹ Organic Standard, o. J.

¹³² vgl. Bryzinski und Schill, 2012, S. 9

¹³³ Éko-Kontrol', 2012

¹³⁴ vgl. Bryzinski und Schill, 2012, S. 12

¹³⁵ Ecological Union Saint-Petersburg, o. J. c

In der ersten Phase kontaktiert der russische Produzent die Inspektionsdienste der Ökologischen Union. Des Weiteren wird ein Vertrag direkt mit dem ICEA abgeschlossen, weil das ICEA eine endgültige Entscheidung über die Ausstellung des Zertifikates trifft.

In der zweiten Phase prüfen die für diese Aufgaben speziell geschulten Mitarbeiter der Union das betreffende Unternehmen. Der Inspektor prüft alle Unterlagen und durchführt die Inspektion aller Produktionsanlagen: Felder, Lagerhallen, Produktverarbeitungsräume und so weiter. Im Falle einer Feststellung von einigen geringfügigen Abweichungen während der Prüfung wird dem Unternehmen Zeit gegeben, sie zu korrigieren. Als Ergebnis der Prüfung erstellt der Inspektor einen Bericht in russischer Sprache über die Übereinstimmung des Produktionsprozesses mit den Anforderungen der EU-Öko-Verordnung. Dieser Bericht wird an die Kommission des ICEA weitergeleitet.

In der dritten Phase erfolgt eine Bewertung des Inspektionsergebnisses. Das Gutachten wird dann zum Hauptsitz des ICEA nach Italien geschickt. Das ICEA stellt dem Unternehmen über die Ökologische Union ein Zertifikat aus (im Falle einer positiven Entscheidung), das eine Zertifizierung nach den Standards der EU beinhaltet. Abhängig vom Arbeitsaufwand kostet dieses Zertifikat 1.000 bis 5.000 Euro.^{136, 137}

5.2 Kontrollbescheinigung für die Einfuhr

Außer dem Bio-Zertifikat sollen die anerkannten Kontrollstellen, die im Drittland den Exporteur inspizieren, für die Bestätigung der Öko-Produktion auch ein standardisiertes Formular („Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus Ökologischem Landbau“)¹³⁸ für jede exportierte Warenpartie ausstellen.^{139, 140} Diese Kontrollstellen stellen eine Kontrollbescheinigung aus und versehen sie mit einem Stichvermerk im Feld 15, wenn sie eine Dokumentenprüfung auf der Grundlage aller einschlägigen Kontrollunterlagen für die betreffenden Erzeugnisse und

¹³⁶ vgl. Bryzinski und Schill, 2012, S. 12

¹³⁷ Ecological Union Saint-Petersburg, o. J. a

¹³⁸ Anhang V VO (EG) Nr.1235/2008

¹³⁹ Art. 13 VO (EG) Nr.1235/2008

¹⁴⁰ vgl. Neuendorff, 2013, S. 109

eine Warenkontrolle der Sendung¹⁴¹ vorgenommen haben. Wichtig ist, dass diese Sendung gemäß den Voraussetzungen der EU-Öko-Basisverordnung erzeugt und/oder aufbereitet worden ist. Darüber hinaus muss die Kontrollbescheinigung in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates erstellt werden.¹⁴² Das heißt, dass die Kontrollbescheinigung für die Einfuhr der Öko-Erzeugnisse nach Deutschland in deutscher Sprache erstellt werden muss.

Diese Kontrollbescheinigung enthält im Feld 11 Informationen über den Namen und die Anschrift des Importunternehmens (das Unternehmen, das aus Drittländern importierte Waren zum zollrechtlich freien Verkehr abfertigt) und im Feld 10 Informationen über den Namen und die Anschrift des Unternehmens, wo die Ware als erstes physisch angenommen wird („erster Empfänger“).¹⁴³ Der erste Empfänger kann zum Beispiel ein Lagerhaltungsunternehmen sein.

Dabei ist es wichtig zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Importunternehmen von Ökoerzeugnissen aus Drittländern als auch die ersten Empfänger durch eine anerkannte Kontrollstelle oder Kontrollbehörde überprüfen lassen müssen. Laut der EU-Öko-Basisverordnung ist jedes Unternehmen, das Erzeugnisse herstellt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen dieser Öko-Erzeugnisse einer Kontrolle gemäß den Anforderungen dieser Verordnung zu unterstellen.

Außerdem müssen die Importunternehmen und die ersten Empfänger ihre Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, melden. Deswegen müssen sie in Deutschland ihre Tätigkeit vor der Einfuhr bei der zuständigen Behörde¹⁴⁴ ihres Bundeslandes registrieren (z. B. bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) in Hamburg). Dafür übermittelt das Einfuhrunternehmen vor der Überführung jeder seiner Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Kopie der Kontrollbescheinigung an seine deutsche Ökokontrollstelle (bei der das Einfuhrunternehmen zertifiziert wurde) und teilt alle Informationen (wie z. B. den Namen und die Anschrift des ersten Empfängers)

¹⁴¹ Der Begriff „Sendung“ bedeutet eine Menge von Erzeugnissen unter einem oder mehreren KN-Code(s), die unter eine einzige Kontrollbescheinigung fallen, mit demselben Transportmittel befördert werden und aus demselben Drittland eingeführt werden (Art. 2 Nr. 3 VO (EG) Nr. 1235/2008).

¹⁴² Art. 13 Abs. 4-5 VO (EG) Nr. 1235/2008

¹⁴³ vgl. Neuendorff, 2013, S. 109

¹⁴⁴ §2 Abs. 3 Nr. 1 ÖLG

mit, die die Kontrollstelle für die Registrierung der Ökoimporte bei der zuständigen Behörde benötigt.^{145, 146, 147}

Die für den Import benötigten Schritte werden noch einmal in der Abbildung 2 dargestellt.

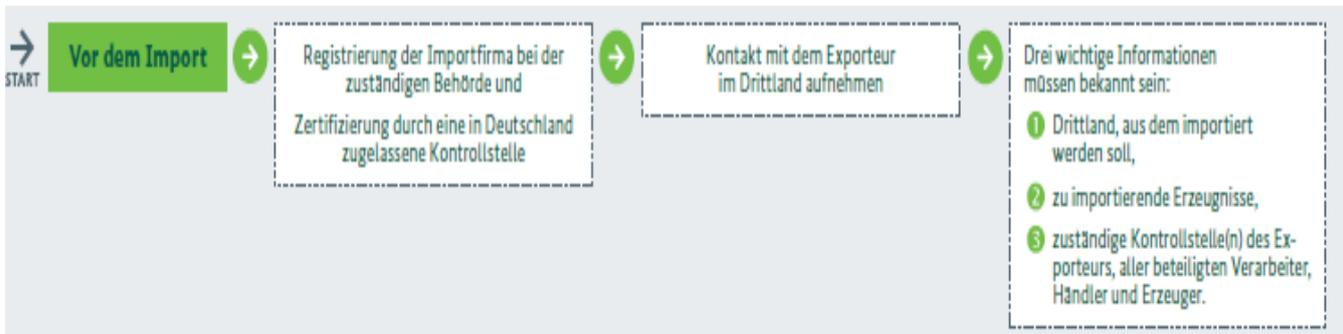


Abbildung 2: Schritte vor dem Import (Quelle: BLE, 2016)

Nur Unternehmen (üblicherweise im Einzelhandel), die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher verkaufen, sind von der Meldeverpflichtung bei der zuständigen Behörden befreit, sofern diese Unternehmen ihre Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder außerhalb vom Verkaufsort lagern oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.¹⁴⁸ Aber oft befinden sich viele Einzelhandelsketten trotz dieser Ausnahme im Öko-Kontrollverfahren, weil sie z. B. ihre Bio-Produkte an Bedientheke bearbeiten oder abpacken müssen.¹⁴⁹

5.2.1 Zollkontrolle

Die Zolldienststellen in der EU sind an der Überprüfung der Ökoauslobung der Importpartien aus Drittländern beteiligt. Die Zollbehörde prüft jede Charge der importierten Öko-Erzeugnisse und meldet die Ökopartien im ATLAS-System (einem Automatisierten Tarif- und Lokalen Zollabwicklungssystem) an. Diese Nähnlichkeitsicherung steht beim Zollvermerk im Feld 17 im Original der Kontrollbescheinigung im Vordergrund. Nur wenn der Zoll dort seine Unterschrift leistet und seinen Stempel druckt, dürfen die Öko-Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr überführt und in der EU in den Verkehr gebracht werden. Ohne diese Zoll-

¹⁴⁵ vgl. Neundorff, 2015

¹⁴⁶ Art. 28 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/2007

¹⁴⁷ Art. 84 VO (EG) Nr. 889/2008

¹⁴⁸ Art. 28 Abs. 2 VO (EG) Nr. 834/2007

¹⁴⁹ vgl. Kopp, 2012, S. 178

freigabe darf die Partie nicht als Öko-Erzeugnisse in der EU vermarktet werden. Eine nachträgliche Bestätigung der Kontrollbescheinigung durch die Zollverwaltung ist in den Rechtsgrundlagen des ökologischen Landbaus nicht vorgesehen.^{150, 151, 152}

5.2.2 Wareneingangsprüfung

Anschließend führt der erste Empfänger die Wareneingangsprüfung durch und dokumentiert das Ergebnis seiner Prüfung im Feld 18 des Originals der Kontrollbescheinigung, um zu bescheinigen, dass die Annahme der Öko-Waren gemäß Art. 34 der VO (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist. Dabei muss die Kennzeichnung, wie auch der Biohinweis, die Chargennummer und der Exporteur im Drittland, die Codennummer der Kontrollstelle im Drittland und der Verschluss der Sendung überprüft werden, denn es muss sichergestellt werden, dass die Ware nicht ausgetauscht wurde. Die Kontrollbescheinigung wird dann an den im Feld 11 der Kontrollbescheinigung genannten Einführer gesendet, der die Inspektionen seiner Kontrollstelle archiviert.^{153, 154}

Bei dem Importunternehmen und den ersten Empfängern werden mindestens einmal jährlich ein Kontrollbesuch und ergänzend dazu unangekündigte Prüfungen durch eine deutsche Öko-Kontrollstelle und ggf. eine zuständige Behörde durchgeführt. Importpartien, Importdokumentation und Aufzeichnungen nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau werden überprüft.¹⁵⁵

¹⁵⁰ Generalzolldirektion, o. J.

¹⁵¹ vgl. Neundorff, 2015

¹⁵² vgl. Schmidt, 2014, S. 97-98

¹⁵³ Art. 13 Abs. 9 VO (EG) 834/2007

¹⁵⁴ vgl. Schmidt, 2014, S. 99

¹⁵⁵ vgl. Neundorff, 2015

6. Kennzeichnungsregeln

Sowohl in Deutschland als auch in Russland müssen die Verbraucher erkennen können, was sie verzehren. Dabei helfen ihnen klare rechtliche Kennzeichnungsregelungen, die sich je nach Produkt, Land und der nationalen Gesetzgebung des Landes unterscheiden. Wenn es um ein ökologisches verarbeitetes Erzeugnis pflanzlichen Ursprungs (Lebensmittel) geht, das außerdem in ein anderes Land importiert wird, müssen nicht nur die allgemeinen Kennzeichnungsregeln für konventionelle Produkte, sondern auch Regelungen speziell für die Öko-Produkte berücksichtigt werden, die in dem Einfuhrland verbindlich sind.

In diesem Kapitel wird die erforderliche Kennzeichnung der ökologischen pflanzlichen Lebensmittel betrachtet, die vor dem Verkauf von russischen Öko-Produkten in Deutschland berücksichtigt werden sollte.

6.1 Allgemeine Kennzeichnungsregeln für Lebensmittel in Deutschland

Seit dem 13. Dezember 2014 gilt in der EU die VO (EG) Nr. 1169/2011 Lebensmittel (Lebensmittel-Informationsverordnung oder LMIV). Diese Verordnung stellt sicher, dass die Hersteller europaweit einheitliche und klare Vorgaben zur Kennzeichnung haben und dass Verbraucher beim Lebensmittelkauf umfassend informiert werden. Sie löst die bisherige europäische Etikettierungs-Richtlinie sowie die deutsche Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ab, ebenso wie die europäische Nährwertkennzeichnungs-Richtlinie und die deutsche Nährwertkennzeichnungs-Verordnung.¹⁵⁶

Diese Verordnung gilt für Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette und für alle Lebensmittel, die für die Endverbraucher bestimmt sind.¹⁵⁷ Die Transportpackungen für den Händler (nicht für den Endverbraucher) sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.¹⁵⁸ Dabei werden die vorverpackten und nicht vorverpackten Lebensmittel unterschieden. Das vorverpackte Lebensmittel besteht aus einem Lebensmittel und der Verpackung, in die das Lebensmittel vor dem Verkauf verpackt worden ist.¹⁵⁹ Im Gegensatz zu Lebensmittel in Fertigpa-

¹⁵⁶ BLL, o. J.

¹⁵⁷ Art. 1 Abs. 3 LMIV

¹⁵⁸ INK Berlin, 2017, S. 2

¹⁵⁹ Art. 2 Abs. 1 Buchst. e) LMIV

ckungen werden nicht vorverpackte Lebensmittel (lose Ware) ohne Verpackung zum Verkauf angeboten oder am Verkaufsort verpackt.¹⁶⁰

Die Verpackung der **vorverpackten Lebensmittel** muss laut Art. 9 LMIV folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung des Lebensmittels, unter der das Erzeugnis hergestellt und verkauft wird (die Verkehrsbezeichnung).

Diese Bezeichnung wird in drei Typen unterteilt:

- *die rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen*. Sie sind in Deutschland z. B. in den nationalen Verordnungen festgelegt (z. B. die Bezeichnung „Konfitüre“ wird in KonfitürenVO bestimmt¹⁶¹);
 - *die verkehrsüblichen Bezeichnungen* (falls es keine rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen gibt). Sie sollen von den Endverbrauchern akzeptiert bzw. verstanden werden, ohne dass eine weitere oder nähere Erläuterung erforderlich ist. Diese Bezeichnungen sind in Deutschland in Leitsätzen für verschiedene Produkte angegeben (z. B. „Grüner Tee“ in den Leitsätzen für Tee¹⁶²);
 - *die beschreibenden Bezeichnungen* (falls es keine verkehrsüblichen Bezeichnungen gibt). Diese Bezeichnungen sollen das Lebensmittel und ggf. seine Verwendung möglichst hinreichend genau beschreiben, um es nicht mit ähnlichen Lebensmitteln zu verwechseln (z. B. „Nudeln aus Hartweizen mit Tomaten-Hackfleisch-Soße“¹⁶³);¹⁶⁴
- b) Das Verzeichnis der Zutaten. Das Zutatenverzeichnis besteht aus Zutaten, die in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung und unter den speziellen Bezeichnungen (Verkehrsbezeichnungen) aufgelistet werden müssen;¹⁶⁵

¹⁶⁰ Art. 44 Abs. 1 LMIV

¹⁶¹ Anlage 1 KonfitürenVO

¹⁶² Kapitel I Teil D Nr. 1 Leitsätze für Tee, teeähnliche Erzeugnisse, deren Extrakte und Zubereitungen (DLMBK, 1998)

¹⁶³ Das Beispiel wurde aus dem Buch genommen: Wallau, Müller, Grube, 2014, Kapitel B, Art. VIII

¹⁶⁴ Art. 17 Abs. 1, 2 LMIV

¹⁶⁵ Art. 18 Abs. 1, 2 LMIV

- c) deutlich hervorgehobene Zutaten, die Allergie oder Unverträglichkeiten auslösen. Diese Zutaten sind im Anhang II LMIV aufgelistet. Die Hervorhebung kann beispielsweise durch die Verwendung von Fettdruck und/oder Großbuchstaben, Hintergrundfarben und/oder Schriftarten erreicht werden;¹⁶⁶
- d) quantitative Angaben der Zutaten (QUID). Im Falle, wenn sie erforderlich sind.¹⁶⁷ Sie werden als Prozentsatz der Menge der Zutat bzw. Zutaten zum Zeitpunkt ihrer Verwendung dargestellt;¹⁶⁸
- e) die Nettofüllmenge des Lebensmittels. Die Füllmenge informiert über das Gewicht, das Volumen oder die Stückzahl des vorverpackten Lebensmittels. Bei flüssigen Erzeugnissen wird sie in Volumeneinheiten ausgedrückt und bei sonstigen Erzeugnissen in Masseneinheiten;¹⁶⁹
- f) das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) oder das Verbrauchsdatum. Mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum wird der Zeitpunkt angegeben, bis zu dem das Lebensmittel bei richtiger Aufbewahrung seine spezifischen Eigenschaften wie z. B. Geruch, Geschmack, Farbe und Nährstoffe mindestens behält.¹⁷⁰ Für leicht verderbliche Lebensmittel, zum Beispiel rohes Fleisch, wird das Mindesthaltbarkeitsdatum durch ein Verbrauchsdatum ersetzt, nach dessen Ablauf das Produkt nicht mehr verwendet werden darf;¹⁷¹
- g) ggf. Aufbewahrungs- oder Verwendungsbedingungen. Sie müssen dann angegeben werden, wenn sie für das Lebensmittel erforderlich sind. Um die angemessene Aufbewahrung bzw. Verwendung zu gewährleisten, müssen die entsprechenden Bedingungen nach dem Öffnen der Verpackung angegeben werden.¹⁷² Zum Beispiel für leicht verderbliche Lebensmittel wie rohes Putenfleisch, müssen folgende Aufbewahrungs- oder Verwendungsbedingungen wie „ungeöffnet bei +4°C aufbewahren“ und „vor dem Verzehr gut durcherhitzen“ stehen;

¹⁶⁶ Art. 21 Abs. 1 Buchst. b) LMIV

¹⁶⁷ Art. 22 Abs. 1 LMIV

¹⁶⁸ Anhang VIII Nr. 3 Buchst. a) LMIV

¹⁶⁹ Art. 23 Abs. 1 LMIV

¹⁷⁰ Art. 2 Abs. 1 Buchst. r) LMIV

¹⁷¹ Art. 24 Abs. 1 LMIV

¹⁷² Art. 25 Abs. 1, 2 LMIV

- h) Der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers. Der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, trägt die Verantwortung für dieses Lebensmittel. Wird das Lebensmittel in die EU eingeführt, ist der Importeur anzugeben;¹⁷³
- i) das Ursprungsland oder der Herkunftsort. Diese Angaben nur in bestimmten Fällen verpflichtend, die im Art. 26 Abs. 2, 3, 5 LMIV aufgelistet sind. Zum Beispiel wenn es um die unverarbeiteten Erzeugnisse geht;
- j) Eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig ist, das Lebensmittel angemessen zu verwenden (z. B. bei Instantprodukten);¹⁷⁴
- k) Alkoholgehalt in Volumenprozent (für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2%);¹⁷⁵
- l) die Nährwertdeklaration. Seit dem 13. Dezember 2016 ist es außerdem Pflicht, auf vorverpackten Lebensmitteln die Nährwertkennzeichnung anzubringen.¹⁷⁶ Die verpflichtende Nährwertkennzeichnung muss sich auf 100 g oder ml beziehen und mindestens sieben Angaben („Big 7“) in folgender Reihenfolge (in Tabellenform) enthalten:
- Energie (in kJ und kcal)
 - Fett (in g)
 - davon gesättigte Fettsäuren (in g)
 - Kohlenhydrate (in g)
 - davon Zucker (in g)
 - Eiweiß (in g)
 - Salz (in g)^{177, 178, 179}

Die wichtigsten Kennzeichnungsangaben werden in der Abbildung 3 dargestellt.

¹⁷³ Art. 8 Abs. 1 LMIV

¹⁷⁴ Art. 27 Abs. 1 LMIV

¹⁷⁵ Art. 9 Abs. 1 Buchst. k)

¹⁷⁶ Art. 54 Abs. 2 LMIV

¹⁷⁷ Art. 30 Abs. 1 LMIV

¹⁷⁸ Art. 32 Abs. 1 LMIV

¹⁷⁹ Art. 34 Abs. 1, 2 LMIV



Abbildung 3: Beispiel einer Lebensmittelkennzeichnung (Quelle: BLL, o. J.)

Die Kennzeichnung der **nicht vorverpackten Lebensmittel** muss laut Art. 44 Abs. 1 LMIV nur die Zutaten mit allergenem Potenzial enthalten. Alle anderen Kennzeichnungsangaben sind in Deutschland für lose Ware freiwillig, weil es keine nationalen Vorschriften gibt, nach denen diese Angaben verpflichtend sind.¹⁸⁰

Unabhängig von der Verpackung müssen die Lebensmittel (außer der Lebensmittel in §2 LKV) noch mit einer Angabe gekennzeichnet werden, aus der das Los auf der Verpackung zu ersehen ist. Laut §1 LKV ist Los die Gesamtheit von Verpackungseinheiten eines Lebensmittels, das unter praktisch gleiche Bedingungen erzeugt/hergestellt oder verpackt wurde. Diese Angabe besteht aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder aus beiden zusammen.

Des Weiteren müssen die Produkte, die aus GVO bestehen oder GVO enthalten, entsprechend gekennzeichnet werden. Bei vorverpackten Produkten muss der Vermerk „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Produkt enthält [Bezeichnung des Organismus/der Organismen], genetisch verändert“ auf dem Etikett erscheinen. Bei nicht vorverpackten Produkten muss derselbe Vermerk auf dem Behältnis stehen, in dem das Produkt dargeboten wird.¹⁸¹

¹⁸⁰ Art. 44 Abs. 1 LMIV

¹⁸¹ Art. 4 Abs. 6 VO (EG) 1830/2003

Besteht das Lebensmittel aus mehr als einer Zutat, muss diese Zutat mit folgendem Vermerk wie „genetisch verändert“ oder „aus genetisch verändertem [Bezeichnung der Zutat] hergestellt“ in der Zutatenliste ergänzt werden (s. Abbildung 4).¹⁸²

Nudeln für die schnelle Zubereitung mit Pilzgeschmack **Inhalt: 65g**
Zutaten: Weizenmehl, Pflanzenöl, naturidentisches Hühnerfleischaroma, Geschmacksverstärker E621, Salz, Knoblauchpulver, Gewürze, Zwiebeln, Sojafleischersatz, genetisch verändert.

Abbildung 4: Kennzeichnung einer GVO-Zutat (Quelle: <http://www.biotech-gm-food.com/>)

Es gibt allerdings auch Ausnahmen. Die GVO-Kennzeichnung ist nicht bei den pflanzlichen Erzeugnissen erforderlich:

- wenn der Anteil an GVO nicht höher als 0,9% beträgt, sofern dieser Anteil zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist (z. B. bei Anbau, Ernte, Transport und Verarbeitung);
- für Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, die „mit GVO“ oder „mit Hilfe eines GVO“ hergestellt werden (z. B. die Verwendung des Enzymes Pektinase bei der Gewinnung von Fruchtsäften).^{183, 184}

Alle oben genannten Kennzeichnungsangaben (sowohl für vorverpackte, als auch für lose Ware) müssen an einer gut sichtbaren Stelle deutlich lesbar und nicht irreführend sein und in einer für die Verbraucher der Mitgliedstaaten leicht verständlichen Sprache angegeben werden (wie deutsche Sprache in Deutschland). Dabei ist es erlaubt, die Produkte in mehreren Sprachen zu kennzeichnen.^{185, 186, 187}

Für Produkte mit ausländischer Deklaration bedeutet dies, dass sie mit einem Zusatzetikett in Form eines Aufklebers mit den Informationen in deutscher Sprache versehen werden müssen. Eine zusätzliche Etikettierung ist unnötig, wenn das

¹⁸² Art. 13 Abs. 1 Buchst. a) VO (EG) Nr. 1829/2003

¹⁸³ Art. 7 Nr. 2 VO (EG) Nr. 1830/2003

¹⁸⁴ VZBV, 2015

¹⁸⁵ Art. 13 Abs. 1 LMIV

¹⁸⁶ Art. 15 Abs. 1, 3 LMIV

¹⁸⁷ Art. 7 Abs. 1 LMIV

Produkt mehrsprachig bedruckt ist und die deutsche Kennzeichnung den Anforderungen der LMIV entspricht.¹⁸⁸

6.2 Kennzeichnungsregeln für Öko-Lebensmittel in Deutschland

Bei der Kennzeichnung von ökologischen Produkten in Deutschland müssen nicht nur die allgemeinen Kennzeichnungsregeln (s. Kapitel 6.1), sondern auch die speziellen Regeln für die Kennzeichnung der ökologischen Erzeugnisse berücksichtigt werden. Diese Regeln werden in der VO (EG) Nr. 834/2007 detailliert beschrieben.

Die VO (EG) Nr. 834/2007 teilt die ökologischen Erzeugnisse in unverarbeitete (auch lebende) und verarbeitete auf. Bei diesen beiden Erzeugnis-Typen ist es zu bemerken, dass sie nach den Produktionsverfahren und den Voraussetzungen dieser Verordnung (wie z. B. Verbot von GVO und ionisierender Strahlung) hergestellt werden müssen, um als Öko-Erzeugnisse gekennzeichnet werden zu dürfen.¹⁸⁹

Bei den **unverarbeiteten Öko-Erzeugnissen** dürfen die Bezeichnungen „ökologisch/biologisch“ (auch „Öko-/Bio-“) nur dann verwendet werden, wenn die Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind.¹⁹⁰ Dabei sollte eine deutliche Etikettierung sowohl für vorverpackte als auch für lose Ware identifizierbar sein.¹⁹¹

Bei der Kennzeichnung von **verarbeiteten Öko-Erzeugnissen** unterscheidet man **fünf Kennzeichnungselementen**, die je nach Produkt, Produktursprung und Produkteigenschaften berücksichtigt werden müssen.¹⁹²

1) Hinweis „Bio-“ oder „Öko-“ in der Verkehrsbezeichnung

Das erste Kennzeichnungselement ist der **Hinweis „Bio-“ oder „Öko-“** (oder andere abgeleitete Bezeichnungen aus dem Anhang der VO (EG) Nr. 834/2007) **in der Verkehrsbezeichnung**. Dieser Hinweis ist in der Verkehrsbezeichnung des Öko-Erzeugnisses dann erlaubt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

¹⁸⁸ INK Berlin, 2017, S. 7

¹⁸⁹ Art. 2 Buchst. a) VO (EG) Nr. 834/2007

¹⁹⁰ Art. 23 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/2007

¹⁹¹ vgl. Neuendorff, 2013, S. 28

¹⁹² vgl. Schmidt, 2014, S. 23

- a) das Erzeugnis besteht überwiegend aus Zutaten des landwirtschaftlichen Ursprungs. Dabei werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt. Außerdem, müssen die nichtökologischen landwirtschaftlichen Zutaten und andere für die besondere Ernährung bestimmte Stoffe (wie z. B. Zusatzstoffe, Aromastoffe etc.) nur dann verwendet werden, wenn sie zugelassen sind;¹⁹³
- b) der Anteil der ökologischen landwirtschaftlichen Zutaten in diesem Erzeugnis muss 95 bis 100% betragen. Der Anteil der konventionellen Zutaten, die nicht in der ökologischen Landwirtschaft existieren, darf somit die Grenze von 5% nicht überschreiten. Die konventionellen Zutaten in Höhe von 5% dürfen somit nur dann dem Öko-Produkt hinzugefügt werden, wenn sie nicht in der ökologischen Landwirtschaft existieren, es sei denn sie würden in einer sogenannten Positivliste der zugelassenen konventionellen Produkte im Sinne der EU-Rechtsnormen (Anhang IX VO (EG) Nr. 889/2008) und der nationalen Verwaltungsakte (die Ausnahmeliste der BLE) stehen.

Zum Beispiel ist es erlaubt, 5% des konventionellen Leinöls in einem „Bio-Produkt“ (der Hinweis „Bio“ steht in der Verkehrsbezeichnung des Produktes) trotz seiner Verfügbarkeit in der ökologischen Landwirtschaft zu verwenden, weil dieses Leinöl in der Positivliste der EU-VO steht;^{194, 195, 196}

- c) eine ökologische Zutat darf nicht in einem Produkt zusammen mit der gleichen nichtökologischen Zutat verwendet werden („Zwillingsverbot“).¹⁹⁷ Zum Beispiel darf Bio-Sellerie nicht zusammen mit der konventionellen Sellerie in einem Produkt mit dem Hinweis „Bio-“ in der Verkehrsbezeichnung verwendet werden.

2) Der Hinweis „Bio-“ oder „Öko-“ in der Zutatenliste

Das zweite Kennzeichnungselement ist der **Hinweis „Bio-“ oder „Öko-“** (oder andere abgeleitete Bezeichnungen aus dem Anhang der VO (EG) Nr. 834/2007)

¹⁹³ Art. 23 Abs. 4 Buchst. a) i) VO (EG) Nr. 834/2007

¹⁹⁴ Art. 23 Abs. 4 Buchst. a) ii) VO (EG) Nr. 834/2007

¹⁹⁵ vgl. Schmidt, 2014, S. 47

¹⁹⁶ vgl. Kopp, 2012, S. 180

¹⁹⁷ Art. 19 Abs. 2 Buchst. d) VO (EG) Nr. 834/2007

in der Zutatenliste. Dieser Hinweis darf für bestimmte Zutaten in der Zutatenliste des Öko-Erzeugnisses unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- a) die Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 2 Buchst. a), b) und d) VO (EG) 834/2007 (die Voraussetzungen wurden bereits beim ersten Kennzeichnungselement unter Buchstaben a) und c) aufgeführt);
- b) der Anteil der landschaftlichen Öko-Zutaten darf hier unter 95% liegen. Diese Öko-Zutaten müssen als solche gekennzeichnet werden und ihrer Gesamtanteil ist in der Zutatenliste anzugeben.¹⁹⁸ Zum Beispiel muss bei dem Produkt, das 35% der Öko-Zutaten enthält, in der Zutatenliste folgender Hinweis stehen: „35% der Zutaten stammen aus ökologischer Landwirtschaft“.¹⁹⁹
- c) die Verkehrsbezeichnung solcher Erzeugnisse darf keinen Hinweis auf „Bio-“ oder „Öko-“ außer dem Hinweis auf die ökologische Produktion bei der betreffenden Zutat im Zutatenverzeichnis (z. B. mit Sternchenzeichen) sowie einer Angabe der Codenummer der Kontrollstelle enthalten. Verboten sind alle weiteren Hinweise in der Etikettierung, der Werbung und den Geschäftspapieren, die dem Käufer den Eindruck vermitteln könnten, dass das Erzeugnis oder seine Bestandteile nach den Produktionsregeln des ökologischen Landbaus gewonnen worden seien.²⁰⁰

Bei den beiden obengenannten Kennzeichnungselementen sind die Öko-Zutaten in der Zutatenliste als solche auszuweisen. Dafür wird in der Praxis oft das Sternchenmodell verwendet. Das Sternchenzeichen „*“ wird am Ende der Verkehrsbezeichnung jeder Bio-Zutat gestellt. Das Sternchenzeichen soll auf eine entsprechende Fußnote (wie z. B. „aus ökologischem Landbau“) unter der Zutatenliste verweisen (s. Abbildung 5).²⁰¹

¹⁹⁸ vgl. Neuendorff, 2013, S. 29

¹⁹⁹ GfRS, o. J., S. 2

²⁰⁰ vgl. Kopp, 2012, S. 184

²⁰¹ vgl. Schmidt, 2014, S. 26

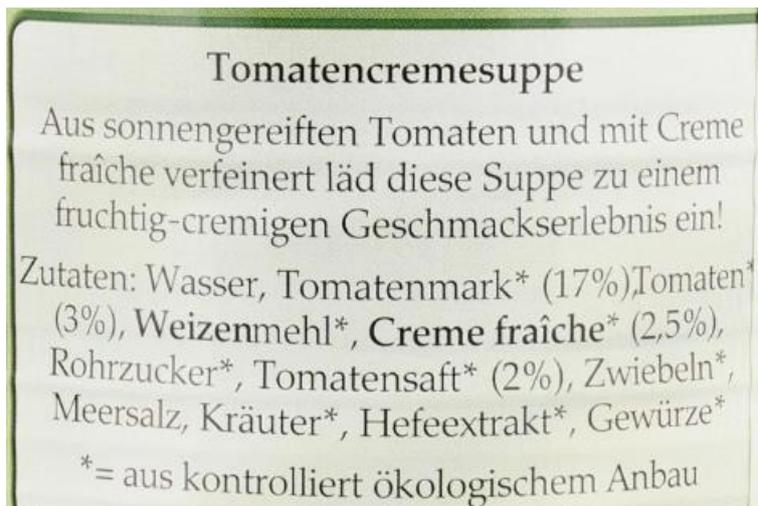


Abbildung 5: Zutatenliste mit Bio-Zutaten am Beispiel der Bio-Tomatencremesuppe der Firma Jürgen Langbein GmbH (Quelle: eigene Abbildung)

3) EU-Bio-Logo

Das dritte Kennzeichnungselement ist das **EU-Bio-Logo**. Dieses Logo besteht aus einem stilisierten Blatt auf grünem Hintergrund und zwölf Sternen am Blatt-Rand entsprechend der Zahl der Mitgliedstaaten in der EU bis zum Jahr 1994²⁰² (s. Abbildung 6).



Abbildung 6: EU-Bio-Logo
(Quelle: Europäische Kommission, https://ec.europa.eu/agriculture/organic/downloads/logo_de)

Das EU-Bio-Logo ist verpflichtend für die Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln, die 95-100% der ökologischen landwirtschaftlichen Zutaten enthalten. Für andere Produkte wie z. B. unverarbeitete Produkte oder Futtermittel mit Bio-Auslobung ist die Verwendung des Logos freiwillig.^{203, 204}

²⁰² vgl. Schmidt, 2014, S. 27

²⁰³ vgl. Neuendorff, 2013, S. 26

²⁰⁴ vgl. Kopp, 2012, S. 189

Bei den eingeführten Produkten aus Drittländern ist die Verwendung des EU-Bio-Logos auch freiwillig. Oft haben aber die Lebensmittelunternehmen in Drittländern ein Interesse daran, das EU-Bio-Logo auf seinen Bioprodukten zu verwenden.²⁰⁵

Laut Art. 25 Abs.1 der VO (EG) Nr. 834/2007 können die Unternehmen, die das genannte Logo tragen dürfen, es für die Werbung seiner Öko-Produkte verwenden. Unter Werbung versteht man hier die Darstellung gegenüber Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als einem Etikett.²⁰⁶ Dabei dürfen die Unternehmen das Logo nicht nur in grüner Farbe verwenden, sondern auch in einer anderen Farbe, in der die Produktverpackung gehalten ist.²⁰⁷

Darüber hinaus dürfen nationale und private Bio-Logos zusammen mit dem EU-Bio-Logo für die Kennzeichnung ökologischer Erzeugnisse verwendet werden, sofern diese die Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 erfüllen.²⁰⁸ Zum Beispiel kann das deutsche Bio-Siegel (s. Abbildung 7) als markengeschütztes Zeichen zusammen mit dem EU-Bio-Logo für die Kennzeichnung von Biolebensmitteln verwendet werden. Jedes Produkt, das mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet wird, muss vor dessen Verwendung bei der Informationsstelle der BLE angemeldet werden. Außerdem muss es den grafischen Vorgaben der Öko-Kennzeichen-Verordnung entsprechen. Die Nutzung dieses Logo ist kostenlos.²⁰⁹



Abbildung 7: Deutsches Bio-Siegel (Quelle: www.oekolandbau.de/)

²⁰⁵ vgl. Schmidt, 2014, S. 30

²⁰⁶ Art. 2 Buchst. m) VO (EG) 834/2007

²⁰⁷ Anhang IX Teil A Nr. 6 VO (EU) Nr. 271/2010

²⁰⁸ Art. 25 Abs. 2 VO (EG) 834/2007

²⁰⁹ Ökolandbau.de. Das Informationsportal der BLE, 2017

4) Herkunftskennzeichnung

Das vierte Kennzeichnungselement ist der Hinweis auf den geografischen Ort der Erzeugung – die **Herkunft**. Sofern das Logo eingesetzt wird, ist es auch verpflichtend, die Herkunftsangaben der Öko-Zutaten in demselben Sichtfeld des Etiketts anzugeben. Hier ist der Ort gemeint, an dem die pflanzlichen Erzeugnisse gewachsen sind (und nicht der Verarbeitungsort).²¹⁰

Laut Art. 24 Abs. 1 Buchst. c) muss die Herkunftsangabe wie folgt gekennzeichnet werden:

- „EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden;
- „Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden (s. Abbildung 8).



Abbildung 8: Wichtige Kennzeichnungselemente bei Öko-Erzeugnissen (Quelle: eigene Abbildung)

Dabei darf statt oben genannten Formen der Herkunftsangabe ein Ländername verwendet werden, sofern mindestens 98% der Öko-Zutaten aus einem einzigen Land stammen (z. B. „Deutsche Landwirtschaft“).²¹¹

²¹⁰ Art. 24 Abs. 1 Buchst. c) VO (EG) Nr. 834/2007

²¹¹ Art. 24 Abs. 1 Buchst. c) VO (EG) Nr. 834/2007

5) Die Codenummer der Kontrollstelle

Das fünfte Kennzeichnungselement ist die **Codenummer der Kontrollstelle**. Diese Kontrollstelle muss für die Kontrolle des Öko-Unternehmens zuständig sein, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat (z. B. der Inverkehrbringer). Es handelt sich hier um eine Codenummer, die die EU-Kommission oder die nationale Behörde (wie in Deutschland die BLE) den Kontrollstellen zugeteilt haben (s. Abbildung 8).^{212, 213}

Dieses Kennzeichnungselement ist auch eine verbindliche Angabe bei den Öko-Produkten und gilt ebenfalls für die Öko-Produkte aus Drittländern, auch wenn sie ohne Verwendung des EU-Bio-Logos gekennzeichnet werden (dann aber keine Pflicht zur Angabe des Herkunftsorts).²¹⁴ Diese Codenummer für die Öko-Erzeugnisse aus Drittstaaten kann man sowohl im Anhang III (für Kontrollstellen in anerkannten Drittländern) als auch im Anhang IV (für auf Gleichwertigkeit anerkannte Kontrollstellen) der VO (EG) Nr. 1235/2008 finden.

6.3 Kennzeichnungsregeln für konventionelle Produkte in Russland

Im Jahre 2010 gründete die Eurasische Wirtschaftsunion (EAEU) die Eurasische Zollunion (EACU). Die EACU verpflichtete ihre Mitgliedstaaten (Russland, Weißrussland, Kirgistan, Kasachstan und Armenia) zum Abbau von Handelshemmnissen und Zöllen sowie zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit untereinander. Produkte aus diesen Ländern müssen durch die Zertifizierungsstellen der EACU nach der Übereinstimmung mit den entsprechenden technischen Regelwerken (TR)²¹⁵ der Zollunion überprüft werden, damit sie in diesen Ländern verkauft werden können. Die Qualitätsbeurteilung und die anschließende Erteilung der Zertifizierung eröffnen den Zugang zu den Märkten dieser Mitgliedsstaaten.^{216, 217}

Seit 2013 regelt das TR CU 022/2011 die Kennzeichnung der Lebensmittel in den oben genannten Mitgliedstaaten der EAEU. Die Kennzeichnungsregeln, die in diesem Regelwerk vorgeschrieben sind, ähneln grundsätzlich den deutschen Kenn-

²¹² Art. 24 Abs. 1 Buchst. a) VO (EG) Nr. 834/2007

²¹³ Art. 27 Abs. 10 VO (EG) Nr. 834/2007

²¹⁴ vgl. Schmidt, 2014, S. 36

²¹⁵ Ein technisches Regelwerk ist auf Russisch „технический регламент“, wiss. Transliteration „techničeskij reglament“ oder abgekürzt „TR“, übersetzt „technische Vorschrift“.

²¹⁶ EAES, o. J.,

²¹⁷ TechSert, 2016

zeichnungsregeln. Allerdings gibt es auch gewisse Unterschiede. Zum Beispiel unterscheidet das TR CU 022/2011 bei der Kennzeichnung nicht zwischen vorverpackten Lebensmitteln und loser Ware. Darüber hinaus gibt es auch einige Unterschiede in den Kennzeichnungsangaben.

So muss laut dem Regelwerk TR CU 022/2011 das Etikett bei den russischen Lebensmitteln folgende Kennzeichnungselemente enthalten:

- 1) die Verkehrsbezeichnung. Laut dieser Bezeichnung müssen die Verbraucher verstehen, dass es sich um ein Lebensmittel handelt. Die Information über die Eigenschaften des Lebensmittels, wie den physikalischen Zustand (z. B. geräuchert) oder besondere Behandlung (z. B. mit ionisierender Strahlung behandelt), muss entweder in der Verkehrsbezeichnung oder daneben geschrieben werden.²¹⁸ Im Vergleich zu den deutschen Kennzeichnungsregeln unterscheidet man hier keine Typen der Verkehrsbezeichnung. Man muss aber immer andere technische Verordnungen (Regelwerke) über bestimmte Produktgruppen beachten (wie z. B. TR CU 023/2011 „für Saftprodukte und Produkte aus Obst und Gemüse“). In diesen Verordnungen ist genau geregelt, wie Produkte gekennzeichnet werden müssen (z. B. welcher Saft als „Gemüsesaft“ bezeichnet werden darf);
- 2) die Zutatenliste. Die Zutaten müssen genau wie bei den deutschen Kennzeichnungsregeln in der absteigenden Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung aufgelistet werden;²¹⁹
- 3) die Information über die allergen Eigenschaften einiger Zutaten. Im Unterschied zu den deutschen Kennzeichnungsregeln müssen in Russland nur Produkte als Allergene gekennzeichnet werden, die Süßstoffe wie Aspartam und Aspartam-Acesulfam-Salz enthalten. Daneben muss der Hinweis "enthält eine Phenylalaninquelle" stehen;²²⁰
- 4) die Nettofüllmenge. Genauso wie in Deutschland, muss die Füllmenge bei flüssigen Erzeugnissen in Volumeneinheiten und bei festen Erzeugnissen in Masseneinheiten angegeben werden. Außerdem kann bei zähflüssigen

²¹⁸ Art. 4 Abs. 4.3 Nr. 1, 3 TR CU 022/2011

²¹⁹ Art. 4 Abs. 4.4 Nr. 1 TR CU 022/2011

²²⁰ Art. 4 Abs. 4.4 Nr. 15 TR CU 022/2011

Produkten die Füllmenge entweder in Volumeneinheiten oder in Masseneinheiten angegeben werden;²²¹

- 5) das Produktionsdatum. Laut den russischen Kennzeichnungsregeln ist das Produktionsdatum eine Pflichtangabe, die je nach dem Haltbarkeitsdatum im unterschiedlichen Format angegeben werden muss. Sollte das Haltbarkeitsdatum von 72 Stunden bis 3 Monate betragen, müssen im Produktionsdatum der Tag, der Monat und das Jahr genannt werden. Wenn das Haltbarkeitsdatum weniger als 72 Stunden beträgt, muss das Produktionsdatum zusätzlich durch die Uhrzeit ergänzt werden;²²²
- 6) das Haltbarkeitsdatum. In Russland unterscheidet man nicht das MHD und das Verbrauchsdatum. Aber ähnlich wie in Deutschland²²³ hat das Haltbarkeitsdatum ein bestimmtes Format (dasselbe Format wie beim Produktionsdatum) je nach Haltbarkeit des Produktes;²²⁴
- 7) die Lagerbedingungen für bestimmte Produktgruppen, die bei dem Hersteller oder der Zollunion vorgesehen sind. Für die Produkte, bei denen sich die Qualität nach der Verpackungsöffnung verändert, müssen die Lagerbedingungen unbedingt angegeben werden;²²⁵
- 8) der Name und die Anschrift des Lebensmittelherstellers bzw. Importeurs. Die Information über den Lebensmittelhersteller bezieht sich auf den offiziell registrierten Namen und die Anschrift des Herstellers. Wenn die Produkte aus anderen Ländern importiert werden, müssen der Name und die Anschrift des Importeurs auf der Verpackung des Produktes stehen. Die Verantwortungspflicht des Herstellers bzw. Importeurs wird im russischen technischen Regelwerk nicht berücksichtigt;²²⁶
- 9) die Empfehlungen und Einschränkungen der Verwendung des Produktes einschließlich der Zubereitungshinweise. Diese Hinweise müssen nur dann angegeben werden, wenn die Verwendung des Produktes ohne diese Hin-

²²¹ Art. 4 Abs. 4.5 Nr. 1, 2 TR CU 022/2011

²²² Art. 4 Abs. 4.6 Nr. 1 TR CU 022/2011

²²³ Anhang X Nr. 1 Buchst. c) LMIV

²²⁴ Art. 4 Abs. 4.7 Nr. 1 TR CU 022/2011

²²⁵ Art. 4 Abs. 4.1 Nr. 1 TR CU 022/2011

²²⁶ Art. 4 Abs. 4.8 Nr. 1 TR CU 022/2011

weise eingeschränkt ist oder der Gesundheit der Verbraucher Schaden zugefügt werden kann;²²⁷

10) die Information über den Nährwert der Lebensmittel. Die Nährwertdeklaration muss für 100g/ml berechnet werden und folgende Elemente enthalten:

- Brennwert (in kJ und kcal)
- Eiweiß (in g)
- Fett (in g)
- Kohlenhydrate (in g)
- Vitamine und Mineralstoffe (wenn sie zusätzlich bei der Herstellung des Produktes hinzugefügt werden und wenn sie 5% oder mehr des Tagesbedarfs an Vitaminen und Mineralstoffen von Erwachsenen decken);²²⁸

Es ist dabei anzumerken, dass die Makronährstoffe (Eiweiß, Fett und Kohlenhydrate) und der Brennwert nur dann angegeben werden müssen, wenn sie 2% oder mehr des Tagesbedarfs an diesen Stoffen von Erwachsenen decken. In anderem Fall kann der Hersteller selbst entscheiden, wie die Nährwertdeklaration aussehen soll.²²⁹

Im Vergleich zu den Nährwertangaben in Deutschland haben in Russland die Angaben wie „gesättigte Fettsäure“, „Zucker“ und „Salz“ keinen verbindlichen Charakter. Aber die Angaben wie „Vitamine“ und „Mineralstoffe“ sind unter oben genannten Voraussetzungen obligatorisch.

11) das Zeichen „EAC“ auf der Verpackung der Lebensmittel (s. Abbildung 9). Dieses Zeichen bedeutet, dass die Produkte in den EAEU-Ländern hergestellt und zertifiziert wurden und im Hoheitsgebiet dieser Länder in den freien Verkehr gebracht werden dürfen.

²²⁷ Art. 4 Abs. 4.1 Nr. 1 TR CU 022/2011

²²⁸ Art. 4 Abs. 4.9 Nr. 1, 3, 4, 5, 8 TR CU 022/2011

²²⁹ Art. 4 Abs. 4.9 Nr. 7 TR CU 022/2011



Abbildung 9: EAC-Zeichen (Eurasian Conformity)
(Quelle: https://en.wikipedia.org/wiki/Eurasian_Conformity_mark)

Darüber hinaus gibt es in Russland andere wichtige Kennzeichnungselemente, die bei der Etikettierung berücksichtigt werden müssen. Dazu zählt zum Beispiel die Kennzeichnung von Produkten, die mit Einsatz von GVO hergestellt wurden. Solche Produkte müssen wie folgt gekennzeichnet werden:

- „genetisch veränderte Produktion“ oder
- „die Produktion aus genetisch veränderten Organismen“ oder
- „die Produktion enthält Bestandteile der genetisch veränderten Organismen“.

Aber ähnlich wie in Deutschland muss der Hersteller genetisch veränderte Produkte als solche nicht kennzeichnen, wenn der Anteil an GVO nicht höher als 0,9% liegt, sofern dieser Anteil zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist.²³⁰

Außerdem müssen alle Kennzeichnungsangaben in russischer Sprache erfolgen und ähnlich wie in Deutschland gut verständlich, lesbar und nicht irreführend sein.^{231, 232}

In der Abbildung 10 wird ein Beispiel der Kennzeichnung eines russischen Produktes gezeigt.

²³⁰ Art. 4 Abs. 4.11 Nr. 1 TR CU 022/2011

²³¹ Art. 4 Abs. 4.1 Nr. 2 TR CU 022/2011

²³² Art. 4 Abs. 4.12 Nr. 1 TR CU 022/2011



Abbildung 10: Beispiel der Kennzeichnung eines Produktes in Russland (Quelle: <http://visualgold.ru/>)

6.4 Kennzeichnungsregeln für ökologische Produkte in Russland

Im Gegenteil zu Deutschland gibt es in Russland noch keine nationalen gesetzlichen Vorschriften, die alle Stufen der Produktion ökologischer Erzeugnisse einschließlich der Kennzeichnung verbindlich regeln. Deswegen besteht in Russland zurzeit noch die Möglichkeit, die Lebensmittel für den russischen Markt mit Öko-Auslobung zu kennzeichnen, trotz des Umstandes, dass diese Produkte nicht aus der Öko-Landwirtschaft kommen.²³³

Um das sinkende Vertrauen der Verbraucher für Öko-Produktion wiederherzustellen, werden von den russischen Kontrollstellen viele freiwillige Zertifizierungsmöglichkeiten angeboten. Zum Beispiel bietet die Organisation „Ökologische Union“ das Zertifizierungssystem „Vitales Blatt“. Nach dem Erhalt des Zertifikates darf das Unternehmen seine Produkte mit dem speziellen Siegel kennzeichnen (s. Abbildung 11).²³⁴

²³³ vgl. Kazimirova, D., o. J.

²³⁴ Ecological Union Saint-Petersburg, o. J. a



Abbildung 11: Vitales Blatt-Siegel und ein Produkt mit diesem Siegel (Quelle: <http://lookbio.ru/>)

Außerdem wird von vielen russischen Kontrollstellen die Zertifizierung nach der neuen GOST R 56508-2015 angeboten. Dieses Zertifikat bestätigt, dass die Produkte den Voraussetzungen dieses Standards entsprechen und erlaubt den Unternehmen, ihre Produkte als „organische Produkte“ zu kennzeichnen.^{235, 236}

Laut dem GOST R 56508-2015 besteht es nur zwei Kennzeichnungselemente für Öko-Erzeugnisse:

- der Hinweis „organische Produktion“ in der Verkehrsbezeichnung;
- der Hinweis „organische Produktion“ in der Zutatenliste.²³⁷

Um den **Hinweis „organische Produktion“ in der Verkehrsbezeichnung** führen zu dürfen, müssen die Hersteller bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen ähneln sehr den deutschen Voraussetzungen für die Öko-Produkten mit Öko-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung. Zum Beispiel:

- die Verwendung der Zutaten aus der ökologischen Landwirtschaft. Die Ausnahme gilt nur für die Zutaten, die es nicht in der ökologischen Landwirtschaft gibt;
- mindestens 95% der Zutaten müssen des organischen Ursprungs sein (außer Wasser und Kochsalz);

²³⁵ Art. 12 Abs. 12.1 Nr. 12.1.1 GOST R 56508-2015

²³⁶ Art. 3 Abs. 3.1 GOST R 57022-2016

²³⁷ Art. 12 Abs. 12.2 Nr. 12.2.1 GOST R 56508-2015

- die Minimierung der Verwendung von Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen, die die Voraussetzungen des ökologischen Landbaus nicht erfüllen. Wenn ihre Verwendung nicht im Produkt vermeidbar ist, müssen diese Stoffe mindestens erlaubt sein.^{238, 239}

Um den **Hinweis „organische Produktion“ in der Zutatenliste** verwenden zu dürfen, müssen die Hersteller ähnliche Voraussetzungen wie bei der Verwendung dieses Hinweises in der Verkehrsbezeichnung erfüllen. Den Hinweis „organische Produktion“ in der Zutatenliste darf man nur dann verwenden, wenn mindestens 95% der Zutaten einen ökologischen Ursprung haben. Die restlichen 5% der Zutaten dürfen sowohl konventionellen als auch ökologischen Ursprung haben. Dieses Kennzeichnungselement unterscheidet sich aber von den deutschen Kennzeichnungsregeln. Denn laut der deutschen Vorschrift dürfen die Zutaten den Öko-Hinweis in der Zutatenliste sogar dann tragen, wenn der Gehalt der Öko-Zutaten unter 95% liegt (s. Kapitel 6.2).^{240, 241}

Darüber hinaus müssen genauso wie in Deutschland die organischen Zutaten in Russland als solche gekennzeichnet werden. Ihr Gesamtanteil ist auf der Zutatenliste anzugeben.²⁴² Der Begriff „organische Produktion“ muss gut lesbar sein und darf nicht für Produkte, die GVO enthalten, verwendet werden.²⁴³ Es ist auch wichtig, dass die Verwendung von anderen Begriffen, wie z. B. „umweltfreundliche Herstellung“ und daraus abgeleiteter Bezeichnungen und Verkleinerungsformen, verboten ist.²⁴⁴

Trotz der Zertifizierungsmöglichkeiten und der teilweise ähnlichen Kennzeichnungsregeln in Russland sind nach den russischen Standardnormen gekennzeichneten Öko-Produkten nur für den russischen Markt bestimmt und nicht in der EU anerkannt. Damit die russischen Öko-Produkten in die EU importiert werden dürfen, müssen sie durch die anerkannten Kontrollstellen zertifiziert werden und entsprechenden europäischen Kennzeichnungsregeln beschriftet werden.

²³⁸ Art. 12 Abs. 12.2 Nr. 12.2.1 GOST R 56508-2015

²³⁹ Art. 10 Abs. 10.1 GOST R 56508-2015

²⁴⁰ Art. 12 Abs. 12.2 Nr. 12.2.1 GOST R 56508-2015

²⁴¹ Art. 10 Abs. 10.1 Nr. 10.1.4 GOST R 56508-2015

²⁴² Art. 12 Abs. 12.2 Nr. 12.2.2-12.2.3 GOST R 56508-2015

²⁴³ Art. 12 Abs. 12.1 Nr. 12.1.3 GOST R 56508-2015

²⁴⁴ Art. 12 Abs. 12.1 Nr. 12.1.2 GOST R 56508-2015

7. Dokumentationspflichten und die regelmäßige Kontrolle

Laut den EU-Rechtvorschriften für den ökologischen Landbau sind die Unternehmen auch nach dem Abschluss des Zertifizierungsverfahrens der Öko-Erzeugnisse verpflichtet, Dokumentation zu führen und sie auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Bestands- und Finanzbücher dienen dem Unternehmer und der Kontrollstelle dazu, folgende Aufzeichnungen zu prüfen:

- Aufzeichnungen über die Lieferanten, die Verkäufer oder Ausführer der Erzeugnisse (z. B. Lieferantenliste);
- Aufzeichnungen über die Art und die Mengen der gelieferten ökologischen Erzeugnisse und gegebenenfalls aller zugekauften Materialien sowie deren Verwendung einschließlich Dokumentation der Wareneingangsprüfung (z. B. Wareneingangsbelege);
- Aufzeichnungen über die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten ökologischen Erzeugnisse;
- Aufzeichnungen über die Art, die Mengen und die Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer, ausgenommen die Endverbraucher, aller Erzeugnisse (z. B. Kundenliste, Warenausgangsbelege).^{245, 246}

Darüber hinaus müssen die landwirtschaftlichen Unternehmen im Falle der pflanzlichen Erzeugung ihrer Kontrollstelle jedes Jahr ihre nach Parzellen aufgeschlüsselte Anbauplanung vorlegen.²⁴⁷ Außerdem müssen die Unternehmen die Buchführung über ihre pflanzliche Erzeugung in Form eines Registers führen, das den zuständigen Kontrollstellen am Standort des Betriebs zur Verfügung gestellt werden muss. Dieses Register umfasst Informationen über die Fruchtfolgegestaltung, die verwendeten Sorten und deren Status sowie die Ausbringung wirtschaftseigener und zugekaufter Dünger-, Betriebs- und Pflanzenschutzmittel.^{248, 249}

Mindestens einmal pro Jahr werden die Unternehmen der Kontrollmaßnahmen (wie der Prüfung der Buchführungsunterlagen und Probenentnahme) unterworfen. Die anerkannte Öko-Kontrollstelle führt eine (normalerweise angekündigte) In-

²⁴⁵ Art. 66 VO (EG) Nr. 889/2008

²⁴⁶ vgl. Neuendorff, 2013, S. 34

²⁴⁷ Art. 71 VO (EG) Nr. 889/2008

²⁴⁸ Art. 72 VO (EG) Nr. 889/2008

²⁴⁹ vgl. Neuendorff, 2013, S. 34

spektion durch, bei der festgestellt wird, ob die Produktionsverfahren im Öko-Betrieb plausibel sind. Die Angaben in der Anbauplanung und der innerbetrieblichen Dokumentation werden mit der Realität abgeglichen und die Buchführung seit der letzten Inspektion eingesehen.²⁵⁰

Die Kontrollstellen können auch Proben für Untersuchung auf die in der ökologischen Produktion unzulässigen Mittel oder zur Feststellung von nicht mit den ökologischen Produktionsvorschriften konformen Produktionsverfahren entnehmen. Proben können auch entnommen und untersucht werden, um etwaige Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die ökologische Produktion nicht zugelassen sind.²⁵¹ Die Zahl der von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle jährlich zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben muss mindestens 5% der Zahl der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer entsprechen. Bei welchen Unternehmern Proben zu entnehmen sind, richtet sich nach der Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung des EU-Bio-Rechts.²⁵²

Die Öko-Unternehmen (besonders die Unternehmen, die Zutaten global beschaffen) können selbst das Risiko, dass sie Nicht-Bio-Ware als „Bio“ verkaufen, einschätzen. Für die Gewichtung von Risiken und für die Steuerung der Ökokontrolle bietet §6 Abs. 2 ÖLGKontrollStZuIV bestimmte Kriterien an.²⁵³

Nach jedem Kontrollbesuch muss ein Kontrollbericht erstellt werden, der von dem verantwortlichen Unternehmer sowie dem Inspektor unterschrieben werden muss.²⁵⁴

Darüber hinaus muss die Öko-Kontrollstelle Stichprobenkontrollbesuche durchführen, die in der Regel unangekündigt erfolgen und auf einer allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische Produktion beruhen. Stichprobenartig und auf jeden Fall in Verdachtsfällen werden Proben entnommen und untersucht. Dabei werden die Ergebnisse früherer Kontrollen, die

²⁵⁰ vgl. Neuendorff, 2013, S. 35

²⁵¹ Art. 65 Abs. 1-2 VO (EG) Nr. 889/2008

²⁵² Art. 1 Abs. 2 VO (EG) Nr. 392/2013

²⁵³ vgl. Schmidt, S. 107

²⁵⁴ Art. 65 Abs. 3 VO (EG) Nr. 889/2008

Menge der betreffenden Erzeugnisse und das Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen berücksichtigt.^{255, 256}

Die russischen Öko-Unternehmen werden ebenfalls den oben genannten Kontrollmaßnahmen durch die anerkannten Kontrollstellen unterworfen. Die Kontrolle wird entweder von der russischen Partner-Kontrollstelle (im Beispiel mit der Ökologischen Union und dem ICEA) oder von dem eigenen Inspektor vor Ort (z. B. von der ukrainischen Kontrollstelle Organic Standard) durchgeführt. Nach der Prüfung wird ein Kontrollbericht erstellt, der durch die für den EU-Markt zugelassene Kontrollstelle (z. B. das ICEA oder Organic Standard) bewertet wird. Auf Grund dieses Berichtes überlegt die Kontrollstelle, ob die Produkte den EU-Öko-Vorschriften entsprechen und trifft die Entscheidung über die Verlängerung des Öko-Zertifikates.²⁵⁷

²⁵⁵ Art. 65 Abs. 4 VO (EG) Nr. 889/2008

²⁵⁶ vgl. Neuendorff, 2013, S. 39

²⁵⁷ Ecological Union Saint-Petersburg, o. J. b

8. Fazit

Die steigende Nachfrage nach der Produktion aus der ökologischen Landwirtschaft motiviert viele Hersteller, ihre konventionellen Betriebe auf den ökologischen Landbau umzustellen. Allerdings entwickelt sich die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Produkten in den EU-Ländern und u.a. in Deutschland oft schneller als das Angebot. Diese Situation erkennen viele Nicht-EU-Länder, die ein großes Potenzial für die Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft besitzen.²⁵⁸ Zu diesen Drittländern zählt auch Russland. Somit belegte Russland im Jahre 2014 den dritten Platz in der Welt bzw. den ersten in Europa, was den Zuwachs von Bioflächen angeht.²⁵⁹

Trotz des fehlenden verbindlichen gesetzlichen Rahmens im ökologischen Landbau wurden in Russland signifikante Schritte für die Entwicklung ökologischer Produktion unternommen. Somit wurden in den letzten Jahren neue GOST-Normen zur Kontrolle der ökologischen Erzeugnisse auf allen Produktionsstufen entwickelt. Darüber hinaus hat die russische Staatsduma im Jahre 2016 ein vollständiges Verbot für Produktion und Import von GVOs verhängt.²⁶⁰

Die Einfuhr von unverarbeiteten sowie verarbeiteten ökologischen pflanzlichen Erzeugnissen (Lebensmitteln) aus Russland nach Deutschland ist ein komplexer Prozess. Damit die russischen Öko-Produkte auf den deutschen Markt gebracht werden dürfen, müssen sie den europäischen Anforderungen gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 entsprechen und weitere in dieser Arbeit beschriebene Voraussetzungen erfüllen.

Zunächst müssen die russischen Hersteller ihre Öko-Erzeugnisse durch eine in der EU anerkannte Kontrollstelle nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 834/2007 zertifizieren lassen. Da in Russland momentan keine russischen Öko-Kontrollstellen entsprechend anerkannt sind, müssen sich die russischen Hersteller entweder an die in der EU anerkannten Kontrollstellen anderer Länder (wie z. B. Deutschland oder Italien) direkt wenden oder über nicht anerkannte russische Kontrollstellen mit den in der EU anerkannten Kontrollstellen zusammenarbeiten.

²⁵⁸ vgl. Köpke, Küpper, 2013, S. 4, 7

²⁵⁹ vgl. Willer und Lernoud, 2016, S.47, 206

²⁶⁰ Art. 2 und 4 N 358-FZ [Föderales Gesetz Nr. 358-FZ]

Nachdem die Öko-Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs entsprechend zertifiziert werden, sollen weitere Kontrollmaßnahmen und Voraussetzungen wie Zollkontrolle, Meldung der Einfuhrstätigkeit bei den zuständigen Behörden des Bundeslandes und Wareneingangsprüfung berücksichtigt werden.

Außerdem müssen die russischen Öko-Lebensmittel gemäß den EU-Regelungen entsprechend gekennzeichnet werden. In dieser Arbeit wurde gezeigt, dass sich die Kennzeichnungsregeln in Russland sowohl im Allgemeinen als auch im Bereich ökologischer Lebensmittel von den deutschen Regeln unterscheiden. Deswegen sind die russischen Lebensmittelimporteure verpflichtet, ihre Öko-Erzeugnisse entsprechend an die EU-Kennzeichnungsanforderungen anzupassen.

Zum Schutz des Verbrauchers ist es darüber hinaus wichtig, die Qualität der importierten ökologischen Erzeugnisse zu kontrollieren. Die Öko-Kontrollstellen sind für die Durchführung der in den EU-Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Kontrollen auf der Ebene der Unternehmen zuständig. Sie führen sowohl die jährliche angekündigte Kontrolle als auch unangekündigte Stichprobenkontrollbesuche durch. Damit diese Kontrollen erfolgreich bestanden werden, müssen die Hersteller bzw. Importunternehmen entsprechende Qualität ihrer Öko-Erzeugnisse gewährleisten und die benötigte Buchführung führen.

Im Falle der ökologischen Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in dieser Arbeit nicht beleuchtet wurden, müssen noch die zusätzlichen Anforderungen der EU-Öko-Basisverordnung und ihrer Durchführungsverordnungen an die tierischen Öko-Erzeugnisse auf aller Stufen der Produktion sowie die anderen Kontrollmaßnahmen wie z. B. die tierärztliche Grenzkontrolle in Betracht gezogen werden.²⁶¹

Die Entwicklung der normativ-rechtlichen Basis für den ökologischen Landbau in Russland kann positive Folgen haben. Zunächst sollte das Vertrauen der Verbraucher in heimische ökologische Erzeugnisse steigen. Außerdem soll in langfristiger Perspektive der Einfuhrprozess der russischen Öko-Produktion in die EU einfacher werden, wenn das föderale Gesetz über die Produktions- und Umsatzregeln von organischen Erzeugnissen von der russischen Staatsduma ratifiziert wird.

²⁶¹ Europäische Kommission, 2017a

Das föderale Gesetz soll die einheitlichen und verbindlichen Vorschriften für alle Produktionsstufen der organischen Erzeugnisse für die Unternehmen festlegen, die ihre Produktion als „organisch“ zertifizieren möchten. Damit die Verbraucher die organischen Lebensmittel erkennen können, wird ein spezielles Öko-Zeichen (Siegel) entwickelt.²⁶² Diese und weitere Anforderungen des neuen Gesetzes sollen somit die russischen organischen Produktionsregeln an die europäischen Standards anpassen, sodass die EU-Einfuhrvoraussetzungen leichter von den russischen Unternehmen erfüllt werden.

Darüber hinaus könnte die allmähliche Anpassung der russischen Vorschriften an die Öko-Produktion dazu führen, dass Russland in die anerkannte Drittländerliste aufgenommen und der Einfuhrprozess dadurch vereinfacht wird.

Allerdings liegen momentan noch keine Informationen über den Zeitpunkt der Ratifizierung dieses Gesetzes vor. Daher müssen die russischen Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt für die Vermarktung ihrer ökologischen Produktion unter Öko-Auslobung in der EU die in dieser Arbeit beschriebenen gesetzlichen Anforderungen und die Voraussetzungen erfüllen.

²⁶² Minëkonomrazvitie (Entwurf des Gesetzes), 2015

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der konsequenten Ausarbeitung von einzelnen Schritten, die bei der Einfuhr der ökologischen pflanzlichen Erzeugnisse aus Russland nach Deutschland erforderlich sind. Dafür wird eine vergleichende Analyse der vorhandenen rechtlichen Vorschriften bezüglich des ökologischen Landbaus wie Verordnungen, Gesetze, technischer Standards und Regelwerke und ihrer Anforderungen in beiden Länder durchgeführt. Im Fokus stehen auch die praktischen Voraussetzungen wie Zertifizierungs- und Kontrollmaßnahmen, die bei der Einfuhr eine wichtige Rolle spielen.

Zunächst wird in dieser Arbeit beleuchtet, welche rechtlichen Vorschriften und technischen Standards für den ökologischen Landbau sowohl in Russland als auch in Deutschland vorhanden sind. Außerdem wird geklärt, was unter den Begriffen „ökologisch“ und „ökologische pflanzliche Erzeugung“ in beiden Ländern verstanden wird.

Als nächstes werden die Schritte und die Anforderungen für die Einfuhr russischer ökologischer pflanzlicher Erzeugnisse nach Deutschland in allen Einzelheiten betrachtet. Dank diesen Informationen sollen die russischen Hersteller und Importeure besser verstehen, was sie bei der Einfuhr ihrer Öko-Erzeugnisse berücksichtigen müssen.

Das Ziel dieser Arbeit ist allerdings nicht nur die Betrachtung der rechtlichen und praktischen Aspekte des Einfuhrprozesses, die zum Erfolg der Handelsunternehmen sowie der Hersteller beitragen soll, sondern auch die Steigerung der Informiertheit der Verbraucher über die ökologischen Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die auf den Märkten beider Länder angeboten werden.

Abstract

In this bachelor thesis, single steps necessary to export organic agricultural products from Russia to Germany are consequently elaborated. For this purpose, a comparative analysis of the existent legal regulations in the field of the organic farming in both countries is carried out. These include regulations, laws, technical standards and codes, as well as their requirements. The paper also focuses on practical requirements essential for the export/import, such as certification and control measures.

At the beginning of the thesis legal regulations and technical standards relevant for the organic farming in Russia and Germany are being considered. Furthermore, the author explains the terms 'organic' and 'organic agricultural farming' in both countries.

In the following chapters of the paper requirements and steps necessary to export organic agricultural products from Russia to Germany are thoroughly considered. This information can help the Russian producers and German importers to better understand the points they need to take into account when they export/import organic products.

The aim of this paper is not only to look at the legal and practical aspects of the import/export process in order to contribute to the success of the trade and manufacturing companies, but also to increase consumer awareness of organic agricultural products offered on the Russian and German markets.

Literaturverzeichnis

B

BLE (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) (Hrsg.; 2011). *Ökologischer Landbau und Bio-Lebensmittel. A1 Grundlagen der ökologischen Landwirtschaft und Ernährungsökologie.*

https://www.oekolandbau.de/fileadmin/redaktion/oeko_lehrmittel/Allgemeinbildende_Schulen/Grundwissen/ewma01_01_2011.pdf

Stand 17.02.17

BLE (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) (Hrsg.; 2016). *Import ökologischer Erzeugnisse aus Drittländern. Richtlinien und Entscheidungshilfen für den Import aus Staaten außerhalb der Europäischen Union.*

http://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/02_Kontrolle/08_Oekolandbau/Flyer_import_Drittlaender_de.pdf

Stand 19.02.17

BLE (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) (2017). *Ökologischer Landbau.*

http://www.ble.de/DE/02_Kontrolle/08_Oekolandbau/oekolandbau_node.html

Stand 04.02.17

BLL (Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V.) (o. J.). *Kennzeichnung. Lebensmittelinformations-Verordnung.*

<https://www.bll.de/de/lebensmittel/kennzeichnung/lebensmittelinformationsverordnung>

Stand 07.02.17

BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) (2017). *Ökologischer Landbau in Deutschland.*

[https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-](https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/_Texte/OekologischerLandbauDeutschland.html)

[Landnutzung/Oekolandbau/_Texte/OekologischerLandbauDeutschland.html](https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/_Texte/OekologischerLandbauDeutschland.html)

Stand 29.01.17

BÖLW (Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V.) (Hrsg.; 2011). *Zahlen, Daten, Fakten: Die Bio-Branche 2011.*

http://www.boelw.de/uploads/media/pdf/Dokumentation/Zahlen__Daten__Fakten/ZDF2011.pdf

Stand 25.01.17

BÖLW (Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V.) (Hrsg.; 2016). *Zahlen, Daten, Fakten: Die Bio-Branche 2016.*

http://www.boelw.de/fileadmin/Veranstaltungen/BIOFACH/ZDF/BOELW_ZDF_2016_web.pdf

Stand 25.01.17

Bryzinski T., Schill J. (2012). *Die Entwicklung des ökologischen Landbaus und des Marktes für organische Erzeugnisse in der Russischen Föderation*, in: Auftrag des „Deutsch Russischen agrarpolitischen Dialogs“ (Hrsg.).

http://de.agrardialog.ru/files/activities/apd_studie_oekologischer_landbau_russland.pdf

Stand 29.01.17

D

DAkKS (Deutsche Akkreditierungsstelle) (o. J.). *Wer kann sich akkreditieren lassen? Akkreditierungsaktivitäten der DAkKS.* <http://www.dakks.de/content/wer-kann-sich-akkreditieren-lassen>

Stand 03.02.17

Dimitropoulos, G. (2012). *Zertifizierung und Akkreditierung im Internationalen Verwaltungsverbund.* Tübingen: Mohn Siebeck

DLMBK (Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission) (1998). *Leitsätze für Tee, teeähnliche Erzeugnisse, deren Extrakte und Zubereitungen*, vom 2.12.1998 (BAnz. Nr. 66a vom 9.4.1999, GMBI. Nr. 11 S.228 vom 26.4.1999), zuletzt geändert am 5.3.2013 (BAnz. AT vom 12.12.2013 B6, GMBI. Nr. 63 S.1265 vom 17.12.2013), in: Deutsche Lebensmittelbuch (DLMB), Fachausschuss 6: "Getränke".

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ernaehrung/Lebensmittelbuch/LeitsaetzeTee.pdf?__blob=publicationFile

Stand 12.02.17

E

EAĚS (Evrazijskij Ěkonomičeskij Sojuz) (o. J.). *Evrazijskij Ěkonomičeskij Sojuz (EAĚS) [Eurasische Wirtschaftsunion].* <http://www.eaeunion.org/#about>

Stand 12.02.17

Ecological Union Saint-Petersburg (o. J. a). *“Vitality Leaf” Program.*

<http://ecounion.ru/en/>

Stand 03.02.17

Ecological Union Saint-Petersburg (o. J. b). *Organic certification systems.*

<http://ecounion.ru/en/organic/organic/organic-certification-systems/>

Stand 17.02.17

Ecological Union Saint-Petersburg (o. J. c). *Certification Procedure.*

<https://goo.gl/XRVxfm>

Stand 05.02.17

Efremov, N. A., Ćerdakova, M. P. (2015). *Industrija organiki: mirovoj opyt i rossijskie perspektivy [Organische Industrie: Welterfahrung und die russischen Perspektive],* in: Fundamental'noe issledovanie, Nr. 5-2, S. 405-409

Ěko-Kontrol'. Bio-Sertifikacija: ěkologiĉeskoe sel'skoe chozjajstvo i prirodopol'zovanie (2012). *Sotrudneĉestvo [Kooperation].*

http://eco-control.ru/?page_id=31

Stand 05.02.17

Engdahl F. W. (2016). *Russlands heutige Bio-Revolution.* Kopp Verlag e.K.

<http://info.kopp-verlag.de/hintergruende/europa/f-william-engdahl/russlands-heutige-bio-revolution.html>

Stand 27.01.2017

Europäische Kommission (2008). *Leitlinien für Einfuhren ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Europäische Union. Leitlinie für den ersten Bewertungsbericht über Kontrollstellen oder Kontrollbehörden im Hinblick auf die Gleichwertigkeit.* Rev.1.

https://ec.europa.eu/agriculture/organic/sites/orgfarming/files/docs/body/guidelines_for_imports_de.pdf

Stand 01.02.17

Europäische Kommission (2017a). *Veterinary border control.*

http://ec.europa.eu/food/animals/vet-border-control_en

Stand 21.02.17

Europäische Union (2017b). *Die EU – kurz gefasst.*

https://europa.eu/european-union/about-eu/eu-in-brief_de

Stand 17.01.17

Europäische Union (2017c). *Mitgliedstaaten der Europäischen Union.*

https://europa.eu/european-union/about-eu/countries/member-countries_de

Stand 17.01.17

F

FiBL (Research Institute of Organic Agriculture) (2015). *Organic World. Global organic farming statistic and news. Key data on organic agriculture.*

<http://www.organic-world.net/statistics/statistics-data-tables/ow-statistics-data-key-data.html>

Stand 27.01.2017

G

Generalzolldirektion (o. J.). *Grundlegende Informationen.*

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Allgemein/Grundlegende-Informationen/grundlegende-informationen_node.html)

[Allgemein/Grundlegende-Informationen/grundlegende-informationen_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Allgemein/Grundlegende-Informationen/grundlegende-informationen_node.html)

Stand 07.02.17

GfRS (Kontrollstelle Gesellschaft für Ressourcenschutz) (Hrsg.; o. J.). *Merkblatt für den ökologischen Landbau.*

http://www.gfrs.de/fileadmin/files/gfrs_ahv_merkblatt.pdf

Stand 20.02.17

GOST R 1.0-2012. Nacional'nyj standart Rossijskoj Federacii. (2012). *Standartizacija v Rossijskoj Federacii. Osnovnye položenija [Standardisierung in Russischer Föderation. Hauptvorschriften].* Moskau: Standartinform, 2013

GOST R 51074-2003. Nacional'nyj standart Rossijskoj Federacii (2003). *Produkty piščevye. Informacija dlja potrebitelja. Obščie trebovanija [Lebensmittel. Information für Verbraucher. Allgemeine Anforderungen].* Moskau: Standartinform, 2003

GOST R 56104-2014. Nacional'nyj standart Rossijskoj Federacii (2014). *Produkty piščevye organičeskie. Terminy i opredelenija [Organische Lebensmittel. Begriffe und Definitionen].* Moskau: Standartinform, 2015

GOST R 56508-2015. Nacional'nyj standart Rossijskoj Federacii (2015). *Produkcija organičeskogo proizvodstva. Pravila proizvodstva, chranenija, transportirovki [Organische Lebensmittel. Regelung der Herstellung, Lagerung und Transport].* Moskau: Standartinform, 2015

GOST R 57022-2016. Nacional'nyj standart Rossijskoj Federacii (2016). *Produkcija organičeskogo proizvodstva. Porjadok provedenija dobrovolnoj sertifikacii organičeskogo proizvodstva [Organische Lebensmittel. Das Verfahren der freiwilligen Zertifizierung der organischen Erzeugnisse].* Moskau: Standartinform, 2016

Görgen, S. (2015). *Die Europäische Union und das Lebensmittelrecht. Fragen & Antworten.* Hamburg: Behr's Verlag

H

Haccius, M., Schmidt, H. (2013). *Die Grundsätze der EU-Bio-Verordnung*, in: EU-Verordnung Ökologischer Landbau. Eine einführende Erläuterung mit Beispielen Erzeugung, Kontrolle, Kennzeichnung, Verarbeitung und Einfuhr von Öko-Produkten mit allen Gesetzes- und Verordnungstexten. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). 4. Auflage.

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/broschuere_eu-verordnung_oekolandbau_06_2013.pdf

Stand 17.01.17

I

IFOAM EU Group (Hrsg.; 2012). *Die Europäischen Öko-Verordnungen (EG) Nr. 834/2007, 889/2008 und 1235/2008. Bewertung der ersten drei Jahre und ein Blick in die Zukunft.*

http://www.ifoam--eu.org/sites/default/files/page/files/ifoameu_reg_regulation_dossier_201204_de.pdf

Stand 17.01.17

IFOAM Organics International (Hrsg.; 2015). *The organic movement worldwide membership e-directory 2015.*

http://www.ifoam.bio/sites/default/files/directory_2015updated_lowres.pdf

Stand 17.01.17

INK Berlin (Industrie- und Handelskammer) (Hrsg.; 2017). *Kennzeichnung von Lebensmitteln.* <https://goo.gl/MliSLs>

Stand 15.02.17

IOAS (International Organic Accreditation Service) (o. J.). *ISO/IEC 17065 & other Assessment and Accreditation.* <http://www.ioas.org/services/other/>

Stand 06.02.17

K

Kazimirova, D. (o. J.). *Neorganičnaja markirovka [Anorganische Kenneichnung]*. Roskontrol. https://roscontrol.com/community/article/neorganichnaya_markirovka/
Stand 14.02.17

Kiwa BCS Öko-Garantie (o. J.). *Äquivalente EU-Öko-Zertifizierung Drittländer.*
http://www.kiwabcs.com/content.aspx?action=View&folder_id=74&id=470&LangType=1031&callerpage=content.aspx&origurl=action%3dViewContentByCategory%26id%3d74%26treeViewId%3d0
Stand 07.02.17

Kiwa BCS Öko-Garantie (o. J.). *Die am häufigsten gestellten Fragen zur Kontrolle und Zertifizierung.* <http://www.kiwabcs.com/content.aspx?id=97>
Stand 17.02.17

Kiwa BCS Öko-Garantie. (2015). *Ablauf des Zertifizierungsverfahrens für Bio-Standards.* http://www.kiwabcs.com/uploadedFiles/Zertifizierungsablauf/D-DE_09-015_Kiwa%20BCS-Service%20Protocol_international.pdf
Stand 07.02.17

Kopp, H. J. (2012). *EU-Öko-Verordnungen als Instrument zur Stärkung der Lauterkeit des Marktes?*, in: Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), Nr. 02/2012, S. 171-195

Köbler, G. (1995). *Deutsches Etymologisches Wörterbuch.* Tübingen.
<http://www.koeblergerhard.de/der/DERZ.pdf>
Stand 07.02.17

Köpke, U., Küpper, P. M. (2013). *Marktanteile im Segment Bio-Lebensmittel. Folgen und Folgerungen.* Institut für Organischen Landbau. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
https://www.gruenebundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/agrar/PDF/13-05Studie_steigender_Bioimport.pdf
Stand 25.01.17

L

Lebensmittel Zeitung (o. J.). *Bio-Marktentwicklung 2011.*

<http://www.lebensmittelzeitung.net/galerien/Bio-Marktentwicklung-2011-289>

Stand 25.01.17

M

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.; 2013). *EU-Verordnung Ökologischer Landbau. Eine einführende Erläuterung mit Beispielen Erzeugung, Kontrolle, Kennzeichnung, Verarbeitung und Einfuhr von Öko-Produkten mit allen Gesetzes- und Verordnungstexten.* 4. Auflage.

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/broschuere_eu-verordnung_oekolandbau_06_2013.pdf

Stand 17.01.17

Minékonomrazvitie (Ministerstvo Ékonomičeskogo Razvitija Rossijskoj Federacii). Federal'nyj portal proektov normativnych pravovyh aktov (2015). *Proekt zakona o proizvodstve organičeskoj produkcii [Entwurf des Gesetzes über die Produktion der organischen Lebensmittel].*

<http://regulation.gov.ru/projects#npa=15247>

Stand 30.01.17

Minsel'choz (Ministerstvo Sel'skogo Chozjajstva Rossijskoj Federacii). FGBNU "Rosinformagrotech" (Hrsg., 2016). *Opyt proizvodstva organičeskoj produkcii v Rossii [Erfahrung der Produktion organischer Lebensmittel in Russland].* Nauchnyj analitičeskij obzor.

<http://www.stav-ikc.ru/attachments/category/504/брошюра.PDF>

Stand 18.02.17

MNIAP (Mejdunarodnij i nezavisimij institut agrarnoj politiki) (Hrsg.; 2016). *Mirovoj rynek organičeskich produktov pitanija [Weltmarkt der organischen Lebensmittel].* <https://goo.gl/RWcdWE>

Stand 28.01.17

Münchhausen, S., Knickel, K. (2014). *Growth, business logic and trust in organic food chains: an analytical framework and some illustrative examples from Germany*, in: Rahmann, G., Aksoy, U. (Hrsg.) Building Organic Bridges: Vol.2, Germany - India, Proceedings of the 4th ISOFAR Scientific Conference at the Organic World Congress 2014, 13-15 October 2014 in Istanbul, Turkey, Johann Heinrich von Thünen-Institut, Braunschweig, Germany, Vol 2, Thünen Report, Nr. 20, S. 403-406

N

Neuendorff, J. (2013). *Einführen aus Drittländern*, in: EU-Verordnung Ökologischer Landbau. Eine einführende Erläuterung mit Beispielen Erzeugung, Kontrolle, Kennzeichnung, Verarbeitung und Einfuhr von Öko-Produkten mit allen Gesetzes- und Verordnungstexten. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). 4. Auflage. https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/broschuere_eu-verordnung_oekolandbau_06_2013.pdf

Stand 17.01.17

Nitzschke, V., Barth, D, (2007). Agrilexikon für Landwirtschaft im Unterricht. information.medien.agrar (i.m.a) (Hrsg.) 15. Auflage.

<https://goo.gl/nvEjWg>

Stand 17.01.17

O

Organic Standard (o. J.). *Organic Standard – 10 years of leadership and reliability.* <http://organicstandard.com.ua/>

Stand 07.02.17

Ö

Ökolandbau.de. Das Informationsportal der BLE (2016). *Nationale Rechtsvorschriften.*

<https://oekolandbau-prered.ble.de/verarbeiter/bio-zertifizierung/rechtliche-grundlagen/nationale-rechtsvorschriften/>

Stand 23.01.17

Ökolandbau.de. Das Informationsportal der BLE (2017). *Bio-Siegel.*

<https://www.oekolandbau.de/bio-siegel/>

Stand 23.01.17

R

Rosstandart - Federal'noe Agenstvo po Techničeskomu Regulirovaniju i Metrologii (2015). *Standartizacija [Standardisierung].*

http://www.gost.ru/wps/portal/en/activity?WCM_GLOBAL_CONTEXT=/gost/gost/activity/standardization

Stand 30.01.17

S

Schmidt, R., Pfeifer, T. (2010). *Qualitätsmanagement. Strategien – Methoden – Techniken.* 4. Auflage. München-Wien: Hanser

Schmidt, H. (2014). *Das EU-Bio-Recht. Biolebensmittel in der Europäischen Union. Fragen & Antworten.* Hamburg: Behr's Verlag

Šachalevič, G. (2016). *My stoim u istokov kul'tury potreblenija istinno organičeskoj produkcii [Wir befinden uns beim Ursprung der Entwicklung organischer Produktion].* UralBiznesKonsalting. Informacionno-analičeskoe agenstvo.

<http://urbc.ru/1068059915-gennadiy-shahalevich-my-stoim-u-istokov-kultury-potrebleniya-istinno-organicheskoy-produkcii.html>

Stand 20.02.17

T

TechSert (2016). *EAC Zertifizierung.* <http://www.gostrussia.com/de/eac-zertifikate/>
Stand 12.02.17

Techničkij Reglament Tamoženogo Sojuza (2011). *Piščevaja produkcija v časti eë markirovki [Lebensmittelkennzeichnung].* TR CU 022/2011

V

Vogt, G. (2000). *Entstehung und Entwicklung des ökologischen Landbaus im deutschsprachigen Raum. Ökologische Konzepte, 99.* Stiftung Ökologie & Landbau, Bad Dürkheim

Vogt, G. (2001). *Geschichte des ökologischen Landbaus im deutschsprachigen Raum,* in *Ökologie & Landbau* 118 (2/2001), S. 47-49 (Teil 1) und 119 (3/2001), S. 47-49 (Teil 2)

VZBV (Verbraucherzentrale) (2015). *Gentechnik in Lebensmitteln. Rubrik Kennzeichnung.*
<http://www.lebensmittelklarheit.de/informationen/gentechnik-lebensmitteln>
Stand 17.02.17

W

Wallau, R., Müller, M., Grube, M. (2014). *Taschenbuch der Lebensmittelkontrolle.* Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag

Willer, H., Lernoud, J. (Hrsg.; 2016). *The World of Organic Agriculture. Statistic and Emerging Trends 2016.* Research Institute of Organic Agriculture (FiBL), Frick, and IFOAM – Organic International, Bonn.
<http://www.fibl.org/en/themes/organic-farming-statistics.html>
Stand 25.01.17

Rechtsquellenverzeichnis

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 392/2013 der Kommission vom 29. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion (ABl. Nr. L 118 vom 30.04.2013 S. 5).
- Federalnyj Zakon „o kačestve i bezopasnosti piščevych produktov“ ot 02.01.2000 N 29-FZ. *[Föderales Gesetz „über die Qualität und die Sicherheit der Lebensmittel“ vom 02.01.2000 N 29-FZ].*
- Federalnyj Zakon „o standartizacii v Rossijskoj Federacii“ ot 29.06.2015 N 162-FZ. *[Föderales Gesetz „über der Standardisierung in Russischer Föderation“ vom 29.06.2015 N 162-FZ].*
- Federalnyj Zakon „o vnesenii izmenenij v otdel’nye zakonodatel’nye akty Rossijskoj Federacii v časti soveršenstvovanija gosudarstvennogo regulirovanija v oblast genno-inženernoj dejatel’nosti“ vom 03.06.2016 N 358-FZ *[Föderales Gesetz „über die Änderungen der einzelnen Rechtsvorschriften in Russischer Föderation für die Verbesserung der Regelung im Bereich der Gentechnologie“ vom 03.06.2016 N 358-FZ].*
- Gesetz über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellengesetz - AkkStelleG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 79 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).
- Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz-ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 94 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).

- Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Art. 404 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- Konstitucija Rossijskoj Federacii, prinjataja vsenarodnym golosovanijem 12.12.1993 (s učetom popravok, vnesënych Zakonami RF o popravkach v Konstitucii ot 30.12.2008 N 6-FKZ, ot 30.12.2008 N 7-FKZ, ot 05.02.2014 N 2-FKZ). Sobranie zakonodatel'stva RF 03.03.2014. - N 9. - St. 851 [*Grundgesetz der Russischen Föderation angenommen durch die Volksabstimmung von 12.12.1993 mit der Berücksichtigung der Abänderungen vom 30.12.2008 N 6-FKZ, vom 30.12.2008 N 7-FKZ, vom 05.02.2014 N 2-FKZ. Versammlung der Gesetzgebung RF 03.03.2014. - Nr. 9. – Art.. 851*].
- Verordnung (EU) Nr. 271/2010 der Kommission vom 24. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (ABl. Nr. L 84 vom 31.03.2010 S. 19).
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. Nr. L 189 vom 20.07.2007, S. 1).
- Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1).

- Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).
- Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. Nr. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).
- Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. Nr. L 268 S. 24).
- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. Nr. L 268 S. 1).
- Verordnung (EWG) 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 198 vom 22.07.1991, S. 1).
- Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung - ÖLGKontrollStZulV) vom 7. Mai 2012 (BGBl. Nr. 20 vom 11.05.2012 S. 1044).

- Verordnung über Konfitüren und einige ähnliche Erzeugnisse (Konfitürenverordnung - KonfV) vom 23. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2151), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 30. September 2008 (BGBl. I S. 1911).
- Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des ÖkoKennzeichens (Öko-Kennzeichenverordnung - ÖkoKennzV) vom 6. Februar 2002 (BGBl. I S. 589), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30. November 2005 (BGBl. I S. 3384).
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47).

Verzeichnis der Expertengespräche

Telefoninterview mit Frau Stahr-Sedaghat, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Bonn, Referat 521 Zulassung Kontrollstelle geführt am 05.02.17, 10:00-10:20 Uhr (s. Fragenkatalog im Anhang II).

Anhang

Anhang I: Beschreibung der Erzeugniskategorien.....	i
Anhang II: Fragenkatalog zum Expertengespräch.....	ii

Anhang I: Beschreibung der Erzeugniskategorien

- 88 -

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER IM HINBLICK AUF DIE GLEICHWERTIGKEIT ANERKANNTEN KONTROLLSTELLEN UND KONTROLLBEHÖRDEN UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 10

Für die Zwecke dieses Anhangs werden die Erzeugniskategorien mit folgenden Codes bezeichnet:

- A: Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse
- B: Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse
- C: Erzeugnisse der Aquakultur und Meeresalgen
- D: Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind^{*)}
- E: Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind^{*)}
- F: Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau

Die Internetadresse der Website gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien sowie die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, leicht verfügbar sind, ist sofern nicht anders festgelegt bei jeder Kontrollstelle oder Kontrollbehörde unter Ziffer 2 angegeben.

„Abcert AG“

1. Anschrift: Martinstraße 42-44, 73728 Esslingen am Neckar, Deutschland
2. Internetadresse: <http://www.abcert.de>
3. Codenummern, Drittländer und Erzeugniskategorien:

Codenummer	Drittland	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
AL-BIO-137	Albanien	x	—	—	x	—	—
AM-BIO-137	Armenien	x	—	—	x	—	—
AZ-BIO-137	Aserbajdschan	x	—	—	x	—	—
BA-BIO-137	Bosnien und Herzegowina	x	—	—	x	—	—
BY-BIO-137	Belarus	x	—	—	x	—	—
GE-BIO-137	Georgien	x	—	—	x	—	—
IR-BIO-137	Iran	x	—	—	x	—	—

^{*)} Die Zutaten müssen von einer anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zertifiziert oder in einem anerkannten Drittland gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung erzeugt und zertifiziert oder in der Europäischen Union gemäß der Verordnung erzeugt und zertifiziert sein.

Anhang II: Fragenkatalog zum Expertengespräch

1. Ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) nur für die Zulassung der deutschen Kontrollstellen in Deutschland verantwortlich oder auch für andere Kontrollstellen u.a. aus Drittländern, die die Öko-Produkte für den deutschen Markt zertifizieren möchten?
2. Bei welcher Institution soll der Zulassungsantrag für die Anerkennung einer russischen Kontrollstelle gestellt werden, damit sie die Öko-Produkte nach den EU-Anforderungen zertifizieren kann?
3. Wann ist die EU-Kommission für die Ausstellung und den Entzug der Zulassung verantwortlich?
4. Welche Rolle spielt das BMEL in dem Zulassungsprozess?

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift